SIX EXCHANGE REGULATION

# Leitfaden von SIX Exchange Regulation AG zur Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität vom 16. September 2026

Leitfaden zur RLAhP
Fassung vom 15. November 2026

## Inhaltsverzeichnis

**Abkürzungsverzeichnis** ..... **3**

**Einleitung** ..... **4**

**I. Allgemeine Bestimmungen** ..... **5**
Art. 1 – Zweck ..... 5
Art. 2 – Anwendungsbereich ..... 8

**II. Kursrelevante Tatsachen** ..... **10**
Art. 3 – Bekanntgabepflicht kursrelevanter Tatsachen ..... 10
Art. 4 – Beurteilung der Kursrelevanz ..... 34

**III. Modalitäten der Bekanntgabe** ..... **38**
Art. 5 – Zeitpunkt der Bekanntgabe ..... 38
Art. 6 – Gebot der Gleichbehandlung ..... 42
Art. 7 – Ausgestaltung und Verbreitung ..... 46
Art. 8 – E-Mail-Verteiler ..... 49
Art. 9 – Webseite des Emittenten ..... 51
Art. 10 – Verantwortlichkeit ..... 53
Art. 11 – Handelskritische Zeit ..... 55
Art. 12 – Verbreitung an SIX Exchange Regulation bzw. SIX Swiss Exchange ..... 56
Art. 12a – Form und Inhalt der Übermittlung an SIX Exchange Regulation bzw. SIX Swiss Exchange ..... 59
Art. 13 – Verwendungszweck ..... 62
Art. 14 – Sprachen ..... 63

**IV. Inhalt von Ad hoc- Mitteilungen** ..... **64**
Art. 15 – Anforderungen ..... 64

**V. Bekanntgabeaufschub** ..... **68**
Art. 16 – Grundsatz ..... 68
Art. 17 – Informationsleck ..... 74

**VI. Handelseinstellung** ..... **78**
Art. 18 – Zweck ..... 78
Art. 19 – Auf Antrag des Emittenten ..... 79
Art. 20 – Ohne Antrag des Emittenten ..... 81

**VII. Sanktionen** ..... **82**
Art. 21 – Verhängung von Sanktionen ..... 82

**VIII. Schlussbestimmungen** ..... **83**
Art. 22 – Inkrafttreten ..... 83
Art. 23 – Revision ..... 84

**Anhang** ..... **86**
Anhang 1 – Kontakte ..... 86
Anhang 2 - Zeitpunkt der Publikation von Ad hoc-Mitteilungen ..... 87
Anhang 3 - Kursrelevante Tatsache ..... 88
Anhang 4 – Bekanntgabeaufschub ..... 89

## Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| d.h. | das heisst |
| EBIT | Gewinn vor Zinsen und Steuern («earnings before interest and taxes») |
| EBITA | Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände («earnings before interest, taxes and amortization») |
| f. | folgend/e |
| ff. | fortfolgend/e |
| FinfraG | Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatenhandel |
| GDR | Global Depository Receipt (Hinterlegungsschein) |
| GV | Generalversammlung |
| IC | Ausschuss für Emittentenregulierung («Issuers Committee») |
| IC-RS1 | Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 betr. revidierte Bestimmungen im Bereich der Ad hoc-Publizität und der Corporate Governance |
| IFRS | International Financial Reporting Standards (Accounting Standard) |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| KR | Kotierungsreglement |
| m.w.H. | mit weiteren Hinweisen |
| N | Note |
| NAV | Nettovermögenswert («Net Asset Value») |
| Nr. | Nummer |
| OR | Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) |
| RB | Regulatory Board |
| RLAG | Richtlinie betr. Kotierung von ausländischen Gesellschaften |
| RLAhP | Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität |
| RLCG | Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance |
| RLR | Richtlinie betr. Rechnungslegung |
| RLRMP | Richtlinie betr. Regelmeldepflichten für Emittenten mit Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren), Anleihen, Wandelrechten, Derivaten und kollektiven Kapitalanlagen |
| Rz. | Randziffer |
| SaKo | Sanktionskommission |
| SEC | Securities and Exchange Commission |
| SER | SIX Exchange Regulation AG |
| SHAB | Schweizerisches Handelsamtsblatt |
| SIX | SIX Swiss Exchange AG |
| Swiss GAAP FER | Fachempfehlungen zu Schweizer Rechnungslegungsstandards |
| u.U. | unter Umständen |
| vgl. | vergleiche |

## Einleitung

| | Note (N) |
|---|---|
| Dieser Leitfaden richtet sich an alle Emittenten, die der Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität (RLAhP) unterstehen. Die RLAhP findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Effekten an der SIX Swiss Exchange AG (SIX) kotiert sind und deren Gesellschaftssitz in der Schweiz ist *(*bzgl. Rechtsnachfolger: *Entscheid der Sanktionskommission vom 31. März 2023 Rz. 10 ff. [SaKo III/2023]; Entscheid des Schiedsgerichts von SIX Group AG im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo III/2023 vom 26. August 2024 Rz. 66 ff.)*. Emittenten, deren Gesellschaftssitz nicht in der Schweiz ist, fallen dann in den Anwendungsbereich der RLAhP, wenn ihre Effekten an der SIX, nicht aber im Heimatstaat kotiert sind. Der Leitfaden unterstützt Emittenten im Hinblick auf deren Bekanntgabepflicht bei kursrelevanten Tatsachen im Sinne von Art. 53 f. KR mit praktischen Informationen. Er gibt den Wortlaut der RLAhP wieder, berücksichtigt die Praxis der Spruchkörper der SIX zur Ad hoc-Publizität, Informationen des Regulatory Board (RB) sowie des Ausschusses für Emittentenregulierung (Issuer Committee, IC), SER-/RB-/IC-Mitteilungen und enthält Empfehlungen zu ausgewählten Themen. **Weder dem Leitfaden als solchem noch den im Leitfaden enthaltenen Empfehlungen der SIX Exchange Regulation AG (SER) kommt Rechtsverbindlichkeit zu**. | 1 |
| Von den drei sprachlichen Versionen des Leitfadens (Deutsch, Französisch und Englisch) ist der deutsche Text als authentische Fassung zu betrachten. | 2 |
| Hinweise auf Entscheide der Spruchkörper der SIX sowie Referenzen zu Informationen des Regulatory Board (RB) und des Issuer Committee (IC) werden zwecks optischer Hervorhebung *kursiv* dargestellt. Die Rechtsprechung der Spruchkörper der SIX wie auch die Mitteilungen des RB und des IC sind auf der Webseite der SER zugänglich. Bei den Schaubildern im Anhang des Leitfadens handelt es sich lediglich um vereinfacht dargestellte Anschauungsbeispiele, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. | 3 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **I. Allgemeine Bestimmungen** | | | |
| **Art. 1 – Zweck** | | | |
| Art. 1 | In dieser Richtlinie wird die Bekanntgabepflicht der Emittenten bei kursrelevanten Tatsachen (Ad hoc-Publizität gemäss Art. 53 KR) konkretisiert. Die Ad hoc-Publizität soll sicherstellen, dass die Emittenten die Öffentlichkeit in wahrer, klarer und vollständiger Weise über massgebliche Ereignisse aus ihrem Tätigkeitsbereich informieren. | Die Bekanntgabe der Information über kursrelevante Tatsachen wird als Ad hoc-Mitteilung bezeichnet. Die Ad hoc-Mitteilung als solche muss gekennzeichnet werden (Art. 53 Abs. 2$^{bis}$ KR; «Flagging»). Nicht als Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR gelten beispielsweise:<br>- Mitteilungen, deren Inhalt darauf abzielt, eine Dienstleistung, ein Produkt oder das Unternehmen selbst (Image) zu bewerben und/oder zu vermarkten (reine Marketingmeldung);<br>- Mitteilungen, welche keine neuen kursrelevanten Tatsachen enthalten, sondern lediglich Tatsachen wiedergeben, welche bereits zuvor im Rahmen einer Ad hoc-Mitteilung verbreitet wurden (Publikation bereits bekannter, ehemals kursrelevanter Tatsachen).<br><br>Die vorgenannten Mitteilungen dürfen entsprechend nicht als Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung von Mitteilungen als Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR, die keine kursrelevanten Tatsachen beinhalten, ist unzulässig und kann sanktioniert werden. Ebenfalls ist die Vermischung von kursrelevanten Tatsachen mit reinen Marketingmeldungen in einer Ad hoc-Mitteilung unzulässig und kann sanktioniert werden (*Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 [IC-RS1]).*<br><br>Der Emittent muss mit seiner Ad hoc-Mitteilung insbesondere an die Öffentlichkeit gelangen. Diese Veröffentlichung hat in Übereinstimmung mit den Regeln zur Ad hoc-Publizität zu erfolgen. Adressaten der Informationen sind sämtliche tatsächlichen und potentiellen Marktteilnehmer (vgl. N 117 ff. unten). | 4 |
| | | Für die Anforderungen an Wahrheit, Klarheit und Vollständigkeit einer Ad hoc-Mitteilung wird auf die Hinweise zu Art. 15 RLAhP verwiesen (vgl. N 178 ff. unten). | 5 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Das Informationsverhalten des Emittenten muss den Zielen der Transparenz sowie der Chancengleichheit aller Marktteilnehmer die notwendige Beachtung schenken. Die Öffentlichkeit hat Anrecht auf eine faire, d.h. zeit- und inhaltsadäquate Benachrichtigung hinsichtlich kursrelevanter Informationen *(Fall Nr. 6 Praxis Ad hoc-Publizität, Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. März 2005 Rz. 14 [ZUL/AHP/IV/05]; Entscheid der Sanktionskommission vom 2. August 2019 Ziff. 3.2.2 [SaKo AhP-I/19];* Art. 6 RLAhP; vgl. N 117 unten*)*. | 6 |
| | | Der Ausschuss der Zulassungsstelle hat festgehalten, dass die Qualität der Ad hoc-Mitteilung und deren Wahrnehmung nicht nur von deren Inhalt abhängt, sondern insbesondere auch von der Quelle: Ist die Quelle ein anderes Medium, so ist die Qualität der Mitteilung nicht dieselbe, wie wenn die Quelle das Unternehmen selbst ist. Informationen aus erster Hand, d.h. vom Emittenten selbst, werden von der Finanzgemeinde anders bewertet als Informationen von Medien. Die Weitergabe von kursrelevanten Tatsachen an ein Medium in der Annahme, dass diese von den anderen Medien aufgenommen und verbreitet werden, entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Ad hoc-Publizität *(Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 1. November 2004 Rz. 25 ff. [ZUL/AHP/II/04])*. Die Weitergabe von kursrelevanten Informationen an ausgewählte Medien respektive Journalisten gilt nicht als Öffentlichkeit im Sinne von Art. 53 Abs. 3 KR (d.h. nicht als Bekanntmachung unter Wahrung der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer) und ist unzulässig *(Entscheid der Sanktionskommission vom 2. August 2019 Rz. 24 m.w.H. [SaKo AhP-I/19])*. Der Umstand, wonach eine kursrelevante Tatsache bereits öffentlich bekannt ist, entbindet den Emittenten nicht von der Ad hoc-Publizitätspflicht *(Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Mai 2023 Rz. 31 [SaKo V/2023]).* | 7 |
| | | Mit anderen Worten entbindet die Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen durch Dritte den Emittenten nicht, die entsprechenden Informationen mittels einer eigenen Ad hoc-Mitteilung selbst zu veröffentlichen. Informationen, die ein Emittent selbst publiziert, werden von den Marktteilnehmern im Regelfall als glaubwürdiger eingeschätzt als entsprechende Meldungen Dritter. Die Anleger messen deshalb Ad hoc-Mitteilungen des Emittenten normalerweise einen höheren Stellenwert bei. | 8 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Die Adressaten der Ad hoc-Mitteilung des Emittenten und diejenigen der Mitteilung eines Dritten (z.B. Medium) sind praktisch nie identisch. Nur Emittenten unterstehen den Börsenregularien respektive der Pflicht, Ad hoc-Mitteilungen inhaltlich so zu verfassen, dass deren Inhalt von einem verständigen Marktteilnehmer bezüglich Kursrelevanz eingeschätzt werden kann (Art. 15 Abs. 1 RLAhP) sowie der Pflicht, die kursrelevanten Tatsachen gemäss den Vorgaben von Art. 7 ff. RLAhP zu verbreiten. | 9 |
| | | Die börsenrechtlichen Bestimmungen betreffend die Offenlegung von Beteiligungen (Art. 120 FinfraG) sind unabhängig von und parallel neben den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität zu beachten. Dies gilt namentlich auch für die unterschiedlichen Fristen für die Meldung bzw. die Bekanntgabe der Änderungen in der Aktionärsstruktur (vgl. N 63 unten). | 10 |
| | | Vertragliche Abmachungen entbinden die Emittenten grundsätzlich nicht von der Pflicht, eine Ad hoc-Mitteilung zu veröffentlichen. So vermag beispielsweise die Vereinbarung zwischen dem Emittenten und einem anderen Unternehmen, wonach kursrelevante Tatsachen geheim zu halten sind, die Nichtbekanntgabe dieser kursrelevanten Tatsachen nicht *per se* zu rechtfertigen. So entbindet z.B. die vertragliche Pflicht, den Inhalt eines Auftrags zum Bau einer Industrieanlage geheim zu halten, den Emittenten nicht davon, seine Ad hoc-Mitteilung inhaltlich so auszugestalten, dass der Marktteilnehmer sich ein Bild davon machen kann, was für Auswirkungen der Vertragsabschluss – z.B. in etwa auf die Ertrags- oder Finanzlage der Gesellschaft – haben wird.<br>Das öffentliche Interesse an der rechtzeitigen Publikation von kursrelevanten Tatsachen kann unter Umständen höher zu gewichten sein als ein allfälliger Schutz der Persönlichkeitsrechte einer durch die Ad hoc-Mitteilung tangierten Person *(Entscheid der Sanktionskommission vom 31. März 2023 Rz. 69 [SaKo III/2023]; Entscheid des Schiedsgerichts von SIX Group AG im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo III/2023 vom 26. August 2024 Rz. 98 ff.)*. | 11 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **Art. 2 – Anwendungsbereich** | | | |
| Art. 2 Abs. 1 | Diese Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Effekten an der SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») kotiert sind und deren Gesellschaftssitz in der Schweiz ist. | Diese Bestimmung legt den Anwendungsbereich der RLAhP fest. | 12 |
| Art. 2 Abs. 2 | Emittenten, deren Gesellschaftssitz nicht in der Schweiz ist, fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn ihre Effekten an der SIX Swiss Exchange, nicht aber im Heimatstaat kotiert sind. | Die RLAhP ist von Emittenten mit an der SIX kotierten Effekten anzuwenden. Die Anwendbarkeit der RLAhP für weitere Effekte ist in den Zusatzreglementen und weiteren Rechtsquellen geregelt:<br>– Zusatzreglement Anleihen (ZRA)<br>– Zusatzreglement Exchange Traded Products (ZRETP)<br>– Zusatzreglement Derivate (ZRD)<br>– Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen ([KAG]; z.B. Anlagefond; Immobilienfond; Exchange Traded Fund; Exchange Traded Structured Fund) | 13 |
| | | Die RLAhP schreibt kollisionsrechtlich vor, dass für Gesellschaften, die an der SIX zwar Effekten kotiert, jedoch ihren Sitz nicht in der Schweiz haben, die RLAhP nur dann nicht zur Anwendung gelangen soll, wenn die Gesellschaft zusätzlich an einer Börse im Heimatstaat kotiert ist (von dieser Regelung ausgenommen sind Emittenten von Global Depository Receipts [GDR]). Der Heimatstaat bestimmt sich nach schweizerischem Recht. Besteht bei Gesellschaften ohne Sitz in der Schweiz neben der Kotierung von Effekten an der SIX eine Kotierung an einer Börse ausserhalb ihres Heimatstaats (und keine Kotierung an einer Börse im Heimatstaat), so findet die RLAhP dennoch Anwendung. Auf Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz und Kotierung von Effekten an der SIX findet die RLAhP – ungeachtet von allfälligen Kotierungen in anderen Staaten – stets Anwendung. Gemäss Art. 103 Satz 2 KR fallen entgegen dem Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 RLAhP auch Emittenten von Global Depository Receipts, die ihre Effekten im Heimatstaat kotiert haben, in den Anwendungsbereich der RLAhP. | 14 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Gesellschaften, deren Effekten an einer Börse ihres Heimatstaats kotiert sind, unterliegen den Bestimmungen der RLAhP auch dann nicht, wenn es sich bei den Effekten, die an der Heimatbörse kotiert sind, nicht um dieselben Effekten handelt, die an der SIX kotiert sind. Auf diese Emittenten kommen teilweise die Art. 21 RLAG zur Anwendung. | 15 |
| | | **Beispiele:** | 16 |
| | | – Eine südafrikanische Gesellschaft ohne Sitz in der Schweiz hat Aktien an der SIX kotiert. Darüber hinaus besteht eine Kotierung ihrer Aktien in New York (USA), jedoch keine im Heimatstaat Südafrika: Die RLAhP findet Anwendung. | 17 |
| | | – Eine Gesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in der Schweiz hat an der SIX und in London (UK) Aktien kotiert. Die Gesellschaft hat nach englischem Recht den Sitz ihrer Verwaltung in London: Die RLAhP findet Anwendung. | 18 |
| | | – Eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz hat an der SIX ausschliesslich Obligationen (Forderungsrechte) kotiert: Die RLAhP findet Anwendung. | 19 |
| | | – Eine Gesellschaft mit Sitz in Spanien hat an der Madrider Börse Aktien und an der SIX Obligationen kotiert: Die RLAhP findet keine Anwendung. | 20 |
| | | – Eine Gesellschaft mit Sitz in Paris (Frankreich) hat an ihrer Heimatbörse Obligationen kotiert, an der SIX hat sie Aktien kotiert: Die RLAhP findet keine Anwendung. | 21 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **II. Kursrelevante Tatsachen** | | | |
| **Art. 3 – Bekanntgabepflicht kursrelevanter Tatsachen** | | | |
| Art. 3 | Bekanntgabepflichtig sind Ad hoc-Mitteilungen gemäss Art. 53 KR. | Die Bekanntgabepflicht kursrelevanter Tatsachen ist umfassend in Art. 53 KR verankert. Art. 53 KR lautet wie folgt:<br>1 Der Emittent informiert den Markt über kursrelevante Tatsachen, welche in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind. Als kursrelevant gelten Tatsachen, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs erheblich zu beeinflussen. Erheblich ist eine Kursänderung, wenn sie das übliche Mass der Schwankungen deutlich übersteigt.<br>1bis Das Bekanntwerden der kursrelevanten Tatsache muss geeignet sein, den verständigen Marktteilnehmer in seinem Anlageentscheid zu beeinflussen.<br>1ter Geschäfts- und Zwischenberichte gemäss Art. 49 und 50 KR von Emittenten mit primärkotierten Beteiligungsrechten sind stets mit einer Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR zu verbreiten.<br>2 Der Emittent informiert, sobald er von der Tatsache in ihren wesentlichen Punkten Kenntnis hat.<br>2bis Die Bekanntgabe der Information über kursrelevante Tatsachen hat einleitend die Klassifikation als «Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR» zu enthalten.<br>3 Die Bekanntgabe von Ad hoc-Mitteilungen ist so vorzunehmen, dass die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer gewährleistet ist. | 22 |
| | | Auf die einzelnen Kernelemente von Art. 53 KR wird in den nachfolgenden Ausführungen eingegangen:<br>– Kursrelevante Tatsache (insb. N 30 ff. unten)<br>– Eigener Tätigkeitsbereich (insb. N 42 ff. unten)<br>– Verständiger Marktteilnehmer (insb. Art. 15 Abs. 1 RLAhP, N 176 f. unten)<br>– Wesentliche Punkte (insb. Art. 5 RLAhP, N 102 ff. unten)<br>– Kennzeichnungspflicht (insb. N 27 f., N 147 ff., N 184 unten)<br>– Gleichbehandlungsgebot (insb. Art. 6 RLAhP, N 116 ff. unten) | 23 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Per 1. Juli 2021 hat das RB einzelne Bestimmungen im Bereich der Ad hoc-Publizität revidiert und dabei den Begriff der Kursrelevanz formell angepasst *(Mitteilung des Regulatory Board Nr. 3/2021 vom 30. April 2021)*. Seitdem wird von «kursrelevanter Tatsache» und nicht mehr von «potentiell kursrelevanter Tatsache» gesprochen. Die Anpassung ist sprachlicher Natur und führt zu keiner inhaltlichen Begriffs- bzw. Rechtsänderung. Als kursrelevant gelten Tatsachen, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs erheblich zu beeinflussen (Art. 53 Abs. 1 KR). Erheblich ist eine Kursänderung, wenn sie das übliche Mass der Schwankung deutlich übersteigt. Abgesehen von Geschäfts- und Zwischenberichten gemäss Art. 49 und Art. 50 KR, die stets mit einer Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR zu veröffentlichen sind (*per se*-Bekanntgabepflicht; Art. 53 Abs. 1$^{ter}$ KR), gibt es keine Tatsachen, deren Bekanntwerden als stets kursrelevant einzustufen ist (N 89 ff. unten). Der Geltungsbereich von Art. 53 Abs. 1$^{ter}$ KR ist auf Emittenten mit primärkotierten Beteiligungsrechten beschränkt *(Mitteilung des Regulatory Board Nr. 8/2023 vom 1. November 2023)*. | 24 |
| | | Mittels Rundschreiben hat das IC die Anpassungen und Neuerungen der vorgenannten Revision erläutert *(Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 [IC-RS1])*. | 25 |
| | | Die Beurteilung, ob das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, den Kurs erheblich zu beeinflussen, ist jeweils im konkreten Einzelfall vorgängig zum Bekanntwerden bzw. zur Bekanntgabe vorzunehmen (*ex ante*-Betrachtungsweise, Art. 4 Abs. 2 RLAhP; vgl. N 89 unten). | 26 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Die Bekanntgabe der Information über kursrelevante Tatsachen hat seit dem 1. Juli 2021 einleitend die Klassifikation als «Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR» (Französisch: «annonce événementielle au sens de l'art. 53 RC», Englisch: «Ad hoc announcement pursuant to Art. 53 LR») zu enthalten (sog. «Flagging», Art. 53 Abs. $2^{bis}$ KR). Wie die Kennzeichnung im konkreten Fall ('gestalterisch') zu erfolgen hat, hat das RB nicht vorgegeben und liegt im Ermessen der Emittenten. Die Kennzeichnung muss jedoch visuell deutlich als solche erkennbar sein *(Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 [IC-RS1])*. Die Kennzeichnungspflicht gilt ungeachtet des Formats und der Art der Verbreitung des Inhalts der Ad hoc-Mitteilung. Die Kennzeichnung muss in allen Versionen ersichtlich sein *(Entscheid der Sanktionskommission vom 9. November 2023 Rz. 40 und 48 [SaKo IX/2023])*. Sämtliche Adressaten gemäss Art. 7 RLAhP ff. sind mit der identischen Ad hoc-Mitteilung zu bedienen. Eine identische Ad hoc-Mitteilung ist ebenfalls im Verzeichnis für Ad hoc-Mitteilungen auf der Webseite des Emittenten gemäss Art. 9 RLAhP aufzuschalten *(*vgl. N 147 unten; *Entscheid der Sanktionskommission vom 9. November 2023 Rz. 48 [SaKo IX/2023])*. Sind Emittenten zudem beispielsweise in grenzüberschreitenden Märkten tätig, haben eine internationale Investorenbasis oder sind an mehreren Börsen kotiert, so ist es zulässig, die vom KR vorgeschriebene Kennzeichnung mit einem Verweis auf SIX Swiss Exchange zu ergänzen.<br><br>Von kotierten Gesellschaften kann Kenntnis und die Einhaltung von börsenrechtlichen Regularien inklusive der einschlägigen Formvorschriften erwartet werden (Sorgfaltspflicht) *(Entscheid des Schiedsgerichts von SIX Group AG im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo IV/2023 vom 28. Februar 2025 Rz. 467)*. Marktteilnehmer müssen sich darauf verlassen können, dass auch die Formalitäten gemäss den Regularien eingehalten werden *(Entscheid des Schiedsgerichts von SIX Group AG im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo IV/2023 vom 28. Februar 2025 Rz. 474)*. | 27 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Enthält die E-Mail, mit welcher die Ad hoc-Mitteilung übermittelt wird, die vollständige Ad hoc-Mitteilung in Textform, ist der Text bzw. die Ad hoc-Mitteilung einleitend als «Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR» zu kennzeichnen. Dies gilt auch dann, wenn der E-Mail die Ad hoc-Mitteilung zusätzlich als Anhang (PDF) beigefügt wurde und das Dokument (PDF) die Kennzeichnung «Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR» enthält.<br>Enthält die E-Mail nicht die vollständige Ad hoc-Mitteilung in Textform, sondern eine Zusammenfassung oder einen Verweis auf die Beilage, muss die E-Mail nicht als «Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR» gekennzeichnet werden, sofern der E-Mail die Ad hoc-Mitteilung als Anhang (PDF) beigefügt wurde und das Dokument (PDF) die Kennzeichnung «Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR» enthält. | 28 |
| | | Es bestehen keine fix definierten, allgemeinverbindlichen Grenzwerte oder Prozentzahlen, deren Erreichen, Über- oder Unterschreiten die Erheblichkeit manifestieren *(Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 [IC-RS1]*; vgl. N 97 unten*)*. So kann es beispielsweise sein, dass die Ausführungen zu einem bestimmten Punkt im Geschäftsbericht einer Bank als kursrelevant einzustufen sind, bei einer anderen Bank jedoch nicht *(Entscheid der Sanktionskommission vom 28. Oktober 2010 E. 3.2 ff., E. 8 [SaKo 2010-CG-III/10, SaKo 2010-AHP-I/10])*. Mögliche Beispiele, die im Einzelfall geeignet sein können, den Kurs erheblich zu beeinflussen vgl. N 59 ff. unten. | 29 |
| | | Im Zusammenhang mit dem in Art. 53 KR genannten Begriff der kursrelevanten Tatsache ist insbesondere auf nachfolgende Ausführungen hinzuweisen: | 30 |
| | | Ein Ereignis oder ein Zustand der Gegenwart respektive der Vergangenheit, das bzw. der dem Beweis zugänglich ist, wird als Tatsache qualifiziert *(Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 1. November 2004 Rz. 16 [ZUL/AHP/II/04])*. Massgeblich ist somit das Kriterium der Verlässlichkeit bzw. Überprüfbarkeit einer Information *(Entscheid des Schiedsgerichts von SIX Group AG im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo IV/2023 vom 28. Februar 2025 Rz. 258 f.)*. | 31 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Blosse Gerüchte, Gewinnschätzungen Dritter sowie Ideen, Planungsvarianten und Absichten des Emittenten fallen grundsätzlich nicht unter die Ad hoc-Publizität *(Entscheid des Schiedsgerichts von SIX Group AG im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo IV/2023 vom 28. Februar 2025 Rz. 275; Entscheid des SIX Swiss Exchange Schiedsgerichts im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo-2014 AhP-I/14 vom 22. März 2016 Rz. 101; Entscheide der Disziplinarkommission vom 15. Mai 2002 Ziff. 2.1 [DK/AHP/I/02] und vom 30. Juli 2004 Rz. 12 [DK/AHP/I/04]; Entscheid der Sanktionskommission vom 15. Dezember 2009 Rz. 4 [SaKo 2009-AHP I/09])*. Für weitere Hinweise zum Umgang mit Gerüchten vgl. N 35 ff. unten. Für die Abgrenzung der Begriffe Tatsachen und Gerüchte vgl. N 82, 220 und 227 unten. | 32 |
| | | Der Entschluss der Geschäftsleitung eines Emittenten, eine bestimmte Strategie zu verfolgen, kann u.U. – im Gegensatz zu reinen Ideen und Planungsvarianten – als Tatsache qualifiziert werden, wird damit doch ein verbindliches, durch den Emittenten zu verfolgendes Ziel festgelegt *(Entscheid des SIX Swiss Exchange Schiedsgerichts im Zusammenhang mit dem Entscheid «SaKo-2014-AhP-I/14» vom 22. März 2016 Rz. 101 ff., Rz. 114 f.; Entscheid der Disziplinarkommission vom 15. Mai 2002 Ziff. 2.1 [DK/AHP/I/02]; Entscheid der Sanktionskommission vom 2. August 2019 Rz. 21 [SaKo AhP-I/19])*. | 33 |
| | | Auch Absichten sind im Regelfall nicht in Form einer Ad hoc-Mitteilung bekannt zu geben. Die Grenze zwischen einer reinen Absicht und einem Plan bzw. Entschluss des Emittenten kann aber fliessend sein: Beschliesst beispielsweise der Verwaltungsrat den Verkauf mehrerer wichtiger Liegenschaften zu einem erheblich über dem Marktwert liegenden Preis oder als Ausfluss eines Strategiewechsels, macht die Veräusserung jedoch von einem Vorentscheid der Steuerbehörden abhängig, so handelt es sich um keine blosse Absicht mehr, da die Umsetzung des Beschlusses nur noch vom Eintritt einer äusseren Tatsache abhängt (resolutiv oder suspensiv bedingter Entschluss). | 34 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Der Emittent ist grundsätzlich nicht verpflichtet, zu Gerüchten im Markt mittels einer Ad hoc-Mitteilung Stellung zu beziehen. Es würde den Wert der Ad hoc-Publizität erheblich mindern, wenn Emittenten auf Gerüchte oder blosse Anfragen hin (insbesondere auch, wenn diese suggestiv formuliert sind), ob sie ihre vertraglichen Verpflichtungen einhalten, immer mit Ad hoc-Mitteilungen reagieren würden (bzw. müssten) *(Entscheid der Sanktionskommission vom 15. Dezember 2009 Rz. 4 [SaKo 2009-AHP I/09])*. | 35 |
| | | Bei Vorliegen von Gerüchten hat der Emittent zu prüfen, ob aufgrund der kursierenden Informationen eine kursrelevante Tatsache vorliegt oder nicht. Auch diesbezüglich trifft er seinen Entscheid im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens unter Berücksichtigung seiner gesellschaftsinternen Kompetenzordnung. In jedem Fall zu beachten sind die Regeln bezüglich Informationsleck bei Bekanntgabeaufschub (Art. 54 KR i.V.m. Art. 16 und 17 RLAhP; vgl. N 193 ff. unten). Kommt der Emittent zum Schluss, dass keine kursrelevante Tatsache vorliegt und kein Informationsleck besteht, steht es ihm frei, sich im Rahmen einer Medienmitteilung zu den Gerüchten zu äussern. | 36 |
| | | Prognosen, die ausschliesslich auf Erwartungen oder Hoffnungen beruhen, sind nicht als Tatsachen zu werten. Prognosen können hingegen dann unter den Tatsachenbegriff fallen, wenn sie weitgehend auf anderen Tatsachen beruhen. Bei der Einzelfallqualifikation sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, u.a. der Zeitpunkt der Abgabe der Prognose, die Position der Person im Unternehmen, welche die Prognose abgibt, sowie das Prognoserisiko. Je mehr eine Prognose auf objektiv feststellbaren Fakten basiert und je geringer der Anteil an Vermutungen und Hochrechnungen ist, desto kleiner ist das Prognoserisiko *(Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 1. November 2004 Rz. 16 [ZUL/AHP/II/04]; Entscheid der Disziplinarkommission vom 18. Juni 2007 [DK/AHP/III/06])*. | 37 |
| | | Insbesondere sind Prognosen resp. Schätzungen, die im Wesentlichen auf Tatsachen beruhen, selbst ebenfalls als Tatsachen im Sinne der Ad hoc-Publizität zu betrachten *(Entscheid der Disziplinarkommission vom 18. Juni 2007 Rz. 3 [DK/AHP/III/06]; Entscheid der Sanktionskommission vom 14. April 2015 Rz. 10 f. [SaKo 2015-AhP-I/15])*. | 38 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Der Emittent trägt die Verantwortung für die zeitgerechte und inhaltlich korrekte Erfüllung der Informationspflicht bei Auftreten von kursrelevanten Tatsachen. Er trifft seinen Entscheid im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens unter Berücksichtigung der gesellschaftsinternen Kompetenzordnung (Art. 4 Abs. 3 RLAhP). Die gesellschaftsinterne Kompetenzordnung hat sich aus den gesellschaftsrechtlichen Dokumenten, insbesondere Statuten, Organisationsreglement, Kompetenzordnung etc. zu ergeben. In zeitlicher Hinsicht haben sich die Emittenten so zu organisieren, dass eine zeitnahe Erfüllung der Informationspflichten stets gewährleistet ist *(Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 [IC-RS1]; Entscheid des Schiedsgerichts von SIX Group AG im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo IV/2023 vom 28. Februar 2025 Rz. 270 ff.)*. | 39 |
| | | Unternehmerische Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse durchlaufen bis zu ihrer endgültigen Realisierung gewöhnlich mehrere Stufen. Der Emittenten trifft seinen Entscheid hinsichtlich der Beurteilung der Kursrelevanz im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens unter Berücksichtigung der gesellschaftsinternen Kompetenzordnung (Art. 4 Abs. 3 RLAhP). Er darf in der Regel aber nicht zuwarten, bis er die Tatsache in allen Einzelheiten kennt *(Entscheid des Schiedsgerichts von SIX Group AG im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo IV/2023 vom 28. Februar 2025 Rz. 270 ff.; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 4. September 2006 Rz. 16 [ZUL/AHP/II/06]; Entscheid der Sanktionskommission vom 28. Juni 2012 Rz. 30 [SaKo 2012-AHP/II/11],* zum Gebot der Wahrheit, Klarheit und Vollständigkeit vgl. N 178 ff. unten*)*. | 40 |
| | | SER empfiehlt bei komplexen Ereignissen – insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen – eine mehrstufige Information der Öffentlichkeit mittels Ad hoc-Mitteilungen zu prüfen. Eine stufenweise Veröffentlichung kann gegebenenfalls unter anderem auch bei der Durchführung einer Kapitalerhöhung angebracht sein. Unter bestimmten Voraussetzungen ist bereits die geplante finanzielle Unterstützung durch einen oder mehrere Grossinvestoren gemäss den Bestimmungen zur Ad hoc-Publizität bekannt zu gegeben, bevor alle Einzelheiten der Transaktion zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt worden sind. Es empfiehlt sich, dann eine weitere Ad hoc-Medienmitteilung zu veröffentlichen, wenn die Verträge unterzeichnet sind usw. (zur Zulässigkeit des Bekanntgabeaufschubs vgl. N 192 ff. unten sowie Anhang 4 des Leitfadens). | 41 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | **Eintritt der Tatsache im eigenen Tätigkeitsbereich (vgl. Art. 1 RLAhP):** | 42 |
| | | Eine Tatsache, die den Emittenten betrifft, aber ihren Ursprung ausserhalb des Unternehmens hat, wird von den Pflichten der Ad hoc-Publizität grundsätzlich nicht erfasst. Führt jedoch ein solches Aussenereignis zum Eintritt einer kursrelevanten Tatsache innerhalb des Tätigkeitsbereichs des Emittenten, so hat dieser dennoch eine Ad hoc-Mitteilung zu veröffentlichen *(Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 4. September 2006 Rz. 14 [ZUL/AHP/II/06]).* Die Zulassungsstelle zählt u.a. den Konkurs eines besonders wichtigen Vertragspartners und je nach Konstellation die Kündigung eines Vertrags durch den Vertragspartner zu Aussenereignissen, die den Pflichten zur Ad hoc-Publizität unterliegen können. Die strafrechtliche Verurteilung eines Organs des Emittenten zählt zum eigenen Tätigkeitsbereich des Emittenten (*Entscheid der Sanktionskommission vom 31. März 2023 Rz. 60 [SaKo III/2023]; Entscheid des Schiedsgerichts von SIX Group AG im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo III/2023 vom 26. August 2024 Rz. 87 ff.;* vgl. N 64a unten). | 43 |
| | | Grundsätzlich nicht der Ad hoc-Publizitätspflicht – da nicht im eigenen Tätigkeitsbereich ergangen – unterliegen beispielsweise:<br>– allgemeine Marktdaten (wirtschaftspolitische oder gesamtwirtschaftliche Entwicklungen, Wechselkursschwankungen, Aussenhandelsstatistiken, ein Handelsembargo etc.),<br>– öffentlich bekannte Entwicklungen, die sich auf den Gesamtmarkt (z.B. eine globale Pandemie) oder auf Sparten und Branchen auswirken, in welchen ein Emittent tätig ist (z.B. Pharmaindustrie, Konsum- und Luxusgüterherstellung, Versicherungs- oder Bankenwesen etc.),<br>– die Lancierung eines Konkurrenzprodukts und/oder Kauf- oder Verkaufsempfehlungen durch Analysten usw. | 44 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Ausnahmsweise können Tatsachen – obwohl nicht im eigenen Tätigkeitsbereich ergangen – der Ad hoc-Publizitätspflicht unterliegen, wenn sie eine direkte Innenwirkung auf den Geschäftsgang des Emittenten haben. Beispiele für derartige Tatsachen sind: Entscheide einer Wettbewerbs- oder Aufsichtsbehörde (z.B. im Hinblick auf die Zulassung eines neuen Medikamentes) oder eines Gerichts, die Kündigung eines bedeutsamen Vertrages durch einen wichtigen Vertragspartner oder dessen Konkurs bzw. dessen Sanierungsbedürftigkeit *(Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 4. September 2006 Rz. 14 [ZUL/AHP/II/06]; Entscheid der Sanktionskommission vom 31. März 2023 Rz. 59 ff. [SaKo III/2023]; Entscheid des Schiedsgerichts von SIX Group AG im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo III/2023 vom 26. August 2024 Rz. 84 ff.)*. | 45 |
| | | SER empfiehlt bei Gerichtsfällen von erheblicher Tragweite sowohl bei der Klageeinleitung oder Kenntnis der Klage als auch bei Kenntnis des Endentscheids (und/oder relevanten Zwischenentscheiden) die Publikation einer Ad hoc-Mitteilung zu prüfen. | 46 |
| | | Bei Übernahmen ist zu prüfen, ob das Übernahmeangebot für die kotierte Zielgesellschaft kursrelevant ist. | 47 |
| | | Ad hoc-Mitteilungen sind unter Umständen auch von kotierten Zielgesellschaften zu publizieren, wenn im Rahmen einer allfälligen Übernahme die Anbieterin ihrerseits eine Pressemitteilung betreffend eines wichtigen Zwischenereignisses im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot publiziert hat. Die Prüfung zur Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung ist insbesondere stets dann vorzunehmen, wenn sich der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft im Rahmen eines Übernahmeverfahrens zum öffentlichen Angebot äussert und den entsprechenden Bericht veröffentlicht (Art. 132 Abs. 1 FinfraG). Handelt es sich bei der Anbieterin um eine kotierte Gesellschaft, ist im Einzelfall jeweils zu prüfen, ob die Übernahme respektive das Zwischenereignis für sie selber kursrelevant ist. Diesfalls ist eine Ad hoc-Mitteilung zu veröffentlichen. | 48 |
| | | Zum Verhältnis der Publizitätsvorschriften nach Übernahmerecht zu den Ad hoc-Publizitätsvorschriften vgl. N 10 oben. Für weitere Informationen betreffend Übernahmen vgl. N 85 f. unten. | 49 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Auch ein Wechsel in der Eigentümerstruktur oder eine Änderung in einem Aktionärspool kann kursrelevant sein. Zu prüfen ist im Einzelfall, ob die Änderung Auswirkungen auf die Beherrschungsverhältnisse, auf die Stimmenmehrheit in der GV, oder die Ausübung bestimmter Aktionärsrechte haben kann (insbesondere bei Erreichen und/oder Überschreiten der Schwellenwerte von 33⅓ %, 50 % und/oder 66⅔ % kann Einfluss auf den Emittenten ausgeübt werden – Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots; aktienrechtliche Sperrminorität – absolutes bzw. relatives Mehr für wichtige Beschlüsse). Sowohl der «Einstieg» als auch der «Ausstieg» eines bekannten Investors oder eine bedeutende Änderung im Bestand seiner Beteiligung kann kursrelevant sein *(Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 11. Oktober 2013 Rz. 16 ff. [SER-AHP-I/13];* vgl. N 63 unten*)*. | 50 |
| | | **Nicht öffentlich bekannte Tatsache:** | 51 |
| | | Eine Tatsache ist jedoch nicht schon deshalb öffentlich bekannt, weil Dritte, beispielsweise bestimmten Medien oder auch Analysten, darüber berichtet haben. So entbindet die Tatsache, dass in einem Artikel über eine den Emittenten betreffende kursrelevante Tatsache berichtet wird, letzteren nicht von der Pflicht, eine entsprechende Ad hoc-Mitteilung zu publizieren: Die Anleger messen der originären Äusserung der Gesellschaft ein grösseres Gewicht bei, als sie es gegenüber einer Meldung durch einen Dritten tun *(Entscheid der Disziplinarkommission vom 22. Juli 2002 Rz. 11 [DK/AHP/II/02];* vgl. N 7 ff. oben*)*. | 52 |
| | | Ist eine Tatsache im Grundsatz schon mit einer Ad hoc-Mitteilung bekannt gemacht worden, so sind allfällige Einzelheiten dazu in der Regel nicht mehr kursrelevant. So erachtete die SaKo weitere Informationen im Zusammenhang mit einem bereits früher bekannt gegebenen Stellenabbau als Einzelheiten zu diesem und verneinte die Kursrelevanz der weiteren Informationen *(Entscheid der Sanktionskommission vom 15. Dezember 2009 Rz. 8 f. [SaKo 2009-AHP I/09])*. Nicht als Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR gekennzeichnet werden dürfen Mitteilungen, welche keine neuen kursrelevanten Tatsachen enthalten, sondern lediglich Tatsachen wiedergeben, welche bereits zuvor im Rahmen einer Ad hoc-Mitteilung verbreitet wurden *(Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 [IC-RS1]* zur Publikation bereits bekannter, ehemals kursrelevanter Tatsachen; vgl. N 4 oben*)*. | 53 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Die Vorabpublikation von Finanzzahlen («Key Figures») oder einzelnen Bestandteilen von Geschäfts- und Zwischenberichten lässt die Kursrelevanz der Geschäfts- und Zwischenberichte gemäss Art. 49 und Art. 50 KR nicht dahinfallen. Diese sind stets mit einer Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR zu veröffentlichen und zu kennzeichnen *(*Art. 53 Abs. 1$^{ter}$ KR; Art. 4 Abs. 2 RLAhP; vgl. N 69, N 89 ff. unten; *Entscheid der Sanktionskommission vom 24. Juni 2022 Rz. 18 [SaKo II/2022])*. Die Nichtkennzeichnung der Ad hoc-Mitteilung zur Verbreitung eines Geschäftsberichts ist als klare und wesentliche Verletzung der Ad hoc-Publizitätsvorschriften zu werten *(Entscheid des Schiedsgerichts von SIX Group AG im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo IV/2023 vom 28. Februar 2025 Rz. 473 f.)*. Bereits die Tatsache, dass die Finanzzahlen im Geschäftsbericht, im Gegensatz zu denen in der Vorabpublikation, final und geprüft sind, vermag die Kursrelevanz zu begründen *(Entscheid der Sanktionskommission vom 24. Juni 2022 Rz. 19 [SaKo II/2022]; Entscheid der Sanktionskommission vom 9. November 2023 Rz. 31 ff. [SaKo VIII/2023]; Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 20. Juli 2023 Rz. 20 ff. [SER SB-AHP-I/23]; Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 18. März 2024 Rz. 25 [SER SB-AHP-I/24])*. | 54 |
| | | **Eignung der Tatsache, den Kurs erheblich zu beeinflussen (Kursrelevanz):** | 55 |
| | | Die Beurteilung, ob das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, den Kurs erheblich zu beeinflussen, ist jeweils im konkreten Einzelfall vorgängig zum Bekanntwerden bzw. zur Bekanntgabe vorzunehmen (Art. 4 Abs. 2 RLAhP; vgl. N 89 und 97 unten). | 56 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Abgesehen von Geschäfts- und Zwischenberichten gemäss Art. 49 und Art. 50 KR, die stets mit einer Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR zu veröffentlichen sind, gibt es keine Tatsachen, deren Bekanntwerden als stets kursrelevant einzustufen ist (*per se*-Bekanntgabepflicht; Art. 53 Abs. 1$^{ter}$ KR; Art. 4 Abs. 2 RLAhP; vgl. N 89 unten). | 57 |
| | | Gemäss Rechtsprechung fallen auch «Restatements» (d.h. Anpassungen) von Geschäfts- und Zwischenberichten unter den per-se Tatbestand i.S.v. Art. 49 und 50 KR *(Entscheid des Schiedsgerichts von SIX Group AG im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo IV/2023 vom 28. Februar 2025 Rz. 256 3. Spiegelstrich)*. | |
| | | Der Geschäftsbericht umfasst den geprüften Jahresabschluss gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard sowie den zugehörigen Bericht des Revisionsorgans (Testat). Das Regulatory Board kann verlangen, dass zusätzliche Informationen in die jährliche Berichterstattung aufgenommen werden, so namentlich Angaben zur Gestaltung und Funktion der Unternehmensführung und -kontrolle (vgl. Richtlinie Rechnungslegung [RLR] und Richtlinie Corporate Governance [RLCG]). Diese letztgenannten Informationen gehören ebenfalls zwingend zum mittels Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR zu veröffentlichenden Geschäftsbericht (*per se*-Bekanntgabepflicht). Der Geschäftsbericht umfasst demnach *de lege lata* insbesondere auch Informationen zur Corporate Governance (Art. 6 RLCG). | |
| | | Bereits vor Einführung dieses *per se*-Tatbestandes galten Geschäftsberichte und Halbjahresberichte gemäss SaKo-Rechtsprechung als stets kursrelevant. Nur anhand eines vollständigen, gemäss den Anforderungen des anwendbaren Rechnungslegungsstandards erstellten, Geschäftsberichts können sich Marktteilnehmer ein vollständiges und zuverlässiges Bild vom Unternehmen machen und einen begründeten Investitionsentscheid treffen. Entsprechend ist sämtlichen vom Rechnungslegungsstandard verlangten Angaben eine gewisse Kursrelevanz zuzusprechen *(Entscheid der Sanktionskommission vom 24. Juni 2022 Rz. 20 f. [SaKo II /2022]; Entscheid der Sanktionskommission vom 9. November 2023 Rz. 31 ff. [SaKo VIII/2023]; Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 20. Juli 2023 Rz. 20 ff. [SER SB-AHP-I/23])*. | |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Die Eignung für eine erhebliche Änderung des Kurses genügt bereits. Es gilt die *ex ante*-Betrachtungsweise. Es ist nicht erforderlich, dass es auch tatsächlich zu einer Änderung des Kurses kommt (Kursanstieg oder Kurseinbruch; *Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 27. Januar 2021 Rz. 44 [SER-AhP-I/21/MP-I/21]; Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 11. Oktober 2013 Rz. 24 m.w.H. [SER-AHP-I/13]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. Januar 2007 Rz. 9 [ZUL/AHP/IV/06]; Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2007 Rz. 11 [SaKo/AHP/I/07]*; vgl. auch Anhang 3 des Leitfadens). | 58 |
| | | **Beispiele, die im Einzelfall geeignet sein können, den Kurs erheblich zu beeinflussen:** | 59 |
| | | – **Strukturveränderungen:** Fusionen, Übernahmen (z.B. Bericht des Verwaltungsrats gemäss Art. 132 Abs. 1 FinfraG; zu Übernahmen vgl. N 47 ff. oben), Abspaltungen, Vermögensübernahmen, Restrukturierungen *(*zur Fusion vgl. *Entscheid der Sanktionskommission vom 2. August 2019 Rz. 17 ff., Rz 26, Rz 32 [SaKo AhP-I/19]*; zur Umstrukturierung vgl. *Fall Nr. 5 Praxis Ad hoc*-Publizität). | 60 |
| | | – Bereits die Aufnahme von Gesprächen betreffend eine allfällige Übernahme kann eine kursrelevante Tatsache darstellen, wobei ein Bekanntgabeaufschub unter den anwendbaren Voraussetzungen zulässig ist und damit – unter Wahrung der Vertraulichkeit und der Pflicht zur Publikation bei einem Leck – eine Nichtveröffentlichung der Übernahmegespräche respektive eine zeitliche Verschiebung der Publikation der Ad hoc-Mitteilung ermöglicht wird (unveröffentlichter Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 31. Mai 2001; vgl. dazu Rolf H. Weber, Praxis der SWX Swiss Exchange zur Ad hoc-Publizität, SZW 2002, S. 297 ff., S. 298). | 61 |
| | | – **Kapitalveränderungen:** Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Aktienrückkaufprogramme, Wechsel in der Art der Beteiligungsrechte (z.B. Umwandlung von Partizipationsscheine in Aktien) etc. (*Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 23. November 2023 Rz. 19 [SB-AHP-IV/23]*). | 62 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | – **Bedeutende Verschiebungen in der Aktionärsstruktur:** Die Offenlegung von Beteiligungen gemäss Art. 120 ff. FinfraG verdrängt die Vorschriften zur Ad hoc-Publizität nicht (N 10 oben). Im Einzelfall kann es sich bei einer gewichtigen Änderung in der Aktionärsstruktur um eine kursrelevante Tatsache handeln, wenn es dabei z.B. zu Änderungen bei bedeutenden Aktionären kommt, die einen massgeblichen Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft ausüben. Gemäss Rechtsprechung der SaKo hat die Gesellschaft diesfalls – sobald sie von der Veräusserung bzw. vom Erwerb der Beteiligung Kenntnis erhält – eine Ad hoc-Mitteilung zu veröffentlichen *(Entscheid der Sanktionskommission vom 19. November 2007 Rz. 6 [SaKo/AHP/III/07]; Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 11. Oktober 2013 Rz. 16 ff. [SER-AHP-I/13]; Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 23. November 2023 Rz. 19 [SB-AHP-IV/23])*. Die börsenrechtlichen Bestimmungen betreffend die Offenlegung von Beteiligungen sind unabhängig von und parallel neben den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität zu beachten. Dies gilt namentlich auch für die unterschiedlichen Fristen für die Meldung bzw. die Bekanntgabe der Änderungen in der Aktionärsstruktur. | 63 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | – **Personelle Änderungen:** Personelle Änderungen im Unternehmen, insbesondere im Verwaltungsrat und/oder in der Geschäftsleitung, können eine kursrelevante Tatsache darstellen. Die personelle Änderung als solche stellt jedoch im Vergleich zur früheren Rechtsprechung aufgrund der neuen Rechtsgrundlage von Art. 4 Abs. 2 RLAhP keinen *per se*-Tatbestand einer Ad hoc-Publizitätspflicht mehr dar. Der Emittent verbleibt jedoch weiterhin verpflichtet, die mögliche Kursrelevanz im konkreten Einzelfall vorgängig zur Bekanntgabe der personellen Änderung vorzunehmen. Gegebenenfalls können personelle Änderungen im Verwaltungsrat und/oder in der Geschäftsleitung sowie bei anderen Schlüsselpositionen im Unternehmen (z.B. der Chief Scientific Officer eines im Bereich für Forschung und Entwicklung tätigen Emittenten) kursrelevant sein *(Entscheid der Sanktionskommission vom 31. März 2023 Rz. 46 ff. [SaKo I/2023])*. Ergibt die Qualifikation des Emittenten, dass der Wechsel der externen Revisionsstelle eine kursrelevante Tatsache darstellt, ist dieser Umstand mittels einer Ad hoc-Mitteilung bekannt zu geben (zur verspäteten Publikation des Rücktritts des Verwaltungsratspräsidenten und des CFO vgl. *Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 27. Januar 2021 Rz. 49 f. [SER-AhP-I/21 / MP-I/21]*). | 64 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | – **Strafrechtliche Verurteilung:** Eine einschlägige strafrechtliche Verurteilung des CEO und Delegierten des Verwaltungsrats ist grundsätzlich als kursrelevant zu werten. Die strafrechtliche Verurteilung des Delegierten des Verwaltungsrats und CEO wegen einschlägigen Vermögensdelikten beeinträchtigt das Vertrauen von Investoren und Marktteilnehmern in eine einwandfreie Unternehmensführung und die Integrität der Person des CEO und des Delegierten des Verwaltungsrats massgeblich *(Entscheid der Sanktionskommission vom 31. März 2023 Rz. 58 [SaKo III/2023]).* Vermögensrechtliche Straftaten zum Schaden des Arbeitsgebers sind (wie grundsätzlich alle Straftaten) ernst zu nehmen. Soweit sie von einer Person mit Leitungsfunktion begangen wurden, gilt dies erst recht, da die Vertrauenswürdigkeit eines Unternehmens erheblich mit der Vertrauenswürdigkeit seines Managements verbunden ist. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang die allfällige subjektive Schlussfolgerung einer Unternehmensleitung, dass die Verurteilung eines Managers die Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtige. Relevant ist vielmehr, ob das Bekanntwerden der rechtskräftigen Bestrafung eines Managers objektiv geeignet ist, das Vertrauen der Anleger in das Unternehmen zu beeinträchtigen. Soweit dies, wie im vorliegenden Fall, den VR-Delegierten und CEO betrifft, ist die Eignung ohne jeden Zweifel zu bejahen *(Entscheid des Schiedsgerichts von SIX Group AG im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo III/2023 vom 26. August 2024 Rz. 95).* | 64a |
| | | – **Änderungen im Geschäftsverlauf:** Neue Vertriebspartner oder strategische Allianzen, neue und bedeutende Produkte, Rückzug oder Rückruf eines bedeutenden Produkts, bedeutende Vertragsabschlüsse, Kündigung bedeutender Verträge etc. | 65 |
| | | – **Änderungen des Geschäftsergebnisses (N 77 ff. unten):** Wesentliche Gewinnveränderungen (Gewinneinbruch bzw. Gewinnsprung), Einstellung der Dividende, Gewinnwarnung oder Sanierung *(*zur Gewinnwarnung vgl. *Fall Nr. 2 Praxis Ad hoc-Publizität; Entscheid der Disziplinarkommission vom 30. März 2003 Rz. 3 [DK/AHP/I/03]; Entscheid der Sanktionskommission vom 30. November 2010 Rz. 6 ff., Rz. 20 ff. [SaKo 2010-AHP-II/10, SaKo 2010-CG-IV/10];* zum Gewinneinbruch vgl. *Fall Nr. 4 Praxis Ad hoc-Publizität)*. | 66 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | – **Wesentliche Reduktion der liquiden Mittel:** Gegebenenfalls kann auch eine erhebliche Verringerung der liquiden Mittel kursrelevant sein. So hielt die SaKo fest, dass bei einer Gesellschaft, die nur noch über wenig liquide Mittel verfügte, die starke Verringerung der Mittel gemäss den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität hätte bekannt gegeben werden müssen (*Entscheid der Sanktionskommission vom 25. März 2009 Rz. 7 ff. [SaKo-RLE II/08, SaKo-AHP I/08]*). | 67 |
| | | – **Finanzberichte (Geschäfts- und Zwischenberichte):** Geschäfts- und Zwischenberichte gemäss Art. 49 und Art. 50 KR sind stets mit einer Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR zu veröffentlichen, da deren Bekanntwerden als stets kursrelevant einzustufen ist (*per se*-Bekanntgabepflicht; Art. 53 Abs. 1$^{ter}$ KR; Art. 4 Abs. 2 RLAhP). Gemäss Art. 49 KR ist der Emittent verpflichtet, einen Geschäftsbericht zu veröffentlichen. Dieser umfasst den geprüften Jahresabschluss gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard sowie den zugehörigen Bericht des Revisionsorgans (Testat). Das Regulatory Board kann verlangen, dass zusätzliche Informationen in die jährliche Berichterstattung aufgenommen werden, so namentlich Angaben zur Gestaltung und Funktion der Unternehmensführung und -kontrolle (vgl. Richtlinie Rechnungslegung [RLR] und Richtlinie Corporate Governance [RLCG]). Diese letztgenannten Informationen gehören ebenfalls zwingend zum mittels Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR zu veröffentlichenden Geschäftsbericht (*per se*-Bekanntgabepflicht). Der Geschäftsbericht umfasst demnach *de lege lata* insbesondere auch Informationen zur Corporate Governance (Art. 6 RLCG).<br><br>Gemäss der Rechtsprechung fallen auch sog. «Restatements» von Geschäfts- und Zwischenberichten unter die per se Verpflichtung gemäss Art. 49 und 50 KR *(Entscheid des Schiedsgerichts von SIX Group AG im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo IV/2023 vom 28. Februar 2025 Rz. 256 3. Spiegelstrich)*. Es ist gerechtfertigt, für die Bekanntmachung von Geschäfts- und Zwischenberichten stets (bzw. *per se*) die Einhaltung der Vorgaben der Ad hoc-Publizität zu verlangen, da deren Inhalt grosse Aufmerksamkeit und Bedeutung im Markt generiert (*Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 [IC-RS1]*). Die Kursrelevanz eines Geschäfts- bzw. Zwischenberichts entfällt nicht, wenn die entsprechenden Informationen vorab in Übereinstimmung mit den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität veröffentlicht wurden. | 68 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | – **Finanzzahlen:** Darunter fallen Jahres- und Zwischenergebnisse, Quartalsergebnisse und generell Finanzkennzahlen (beispielsweise Umsatz, Gewinn, EBIT, EBITA, Cashflow, Segmentberichterstattung etc.). Je nach Tätigkeit des Emittenten sind für diesen und die entsprechende Branche unterschiedliche Finanzkennzahlen wichtig. Finanzzahlen werden in der Praxis freiwillig oft vor der Publikation der Finanzberichte (Geschäfts- und Zwischenberichte, N 68 oben) publiziert und gelten laut SaKo grundsätzlich als kursrelevant (*Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 1. November 2004 Rz. 12 [ZUL/AHP/III/04]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 7. Januar 2005 Rz. 13 f. [ZUL/AHP/IV/04]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. März 2005 Rz. 11 ff. [ZUL/AHP/I/05; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. März 2005 Rz. 9 ff. [ZUL/AHP/IV/05]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. Januar 2007 Rz. 6 ff., Rz. 15 [ZUL/AHP/IV/06]; Entscheid der Disziplinarkommission vom 24. März 2005 Rz. 2 f. [DK/AHP/I/05]; Entscheid der Disziplinarkommission vom 18. Juni 2007 Rz. 8 [DK/AHP/III/06]; Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2007 Rz. 2 [SaKo/AHP/II/07]; Entscheid der Sanktionskommission vom 25. März 2009 Rz. 6 [SaKo-RLE II/08, SaKo-AHP I/08]; Entscheid der Sanktionskommission vom 26. November 2009 Rz. 18 [SaKo 2009-AHP II/09]; Entscheid der Sanktionskommission vom 28. Oktober 2010 Rz. 3.3 [SaKo 2010-CG-III/10, SaKo 2010-AHP-I/10]; Entscheid der Sanktionskommission vom 13. Februar 2024 Rz. 29 [SaKo I/2024]*). Die Vorabpublikation von Finanzzahlen via Ad hoc-Mitteilung lässt die Kursrelevanz eines Geschäfts- bzw. Zwischenberichts nicht entfallen (Art. 53 Abs. 1$^{ter}$ KR; Art. 4 Abs. 2 RLAhP; *Entscheid der Sanktionskommission vom 24. Juni 2022 Rz. 22 [SaKo II/2022]; Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 18. März 2024 Rz. 25 [SER SB-AHP-I/24]*). Auch Finanzergebnisse einer Beteiligung einer kotierten Muttergesellschaft können eine Ad hoc-Pflicht auslösen, falls sie für die kotierte Muttergesellschaft kursrelevant sind *(Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Mai 2023 Rz. 27 [SaKo V/2023]*). | 69 |
| | | – **Net Asset Value (NAV):** Kotierte Investmentgesellschaften müssen regelmässig, jedoch mindestens quartalsweise den NAV (aktueller/innerer Wert von Effekten) publizieren (Art. 73 KR). Die alleinige Publikation des NAV reicht nicht aus, um einem Finanzbericht die Kursrelevanz zu nehmen *(Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. Januar 2007 Rz. 21 ff. [ZUL/AHP/IV/06];* Art. 4 Abs. 2 RLAhP). | 70 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | – **Beschlüsse der Generalversammlung (GV):** Sofern die GV kursrelevanten Anträgen des Verwaltungsrats nicht entspricht oder gewisse kursrelevante Traktanden im Vorfeld zur GV oder anlässlich derselben stark umstritten sind, stellt sich die Frage der Publikation einer Ad hoc-Mitteilung. Unterliegt der Verwaltungsrat bei einer Konsultativabstimmung, kann die Kursrelevanz in Ausnahmefällen ebenfalls gegeben sein. SER empfiehlt den Emittenten, die eine GV während den Handelszeiten abhalten, eine vorgängige Kontaktaufnahme, sollten sich Anzeichen ergeben oder verdichten, dass der Verwaltungsrat bei kursrelevanten Traktanden unterliegen könnte. Die vorgängige Kontaktaufnahme mit SER dient der Erörterung der Notwendigkeit einer vorübergehenden Handelseinstellung während der GV (zur Vorgehensweise bei Bekanntgabe von kursrelevanten Tatsachen während der Handelszeit vgl. N 161 ff. unten). | 71 |
| | | – **Ausübung von Aktionärsrechten:** Bei der Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung (Art. 699 Abs. 3 OR), der Ausübung des Traktandierungsrechts (Art. 699 Abs. 4 OR) oder dem Antrag auf eine Sonderuntersuchung (Art. 697*c* f. OR) ist der Emittent gehalten, eine mögliche Kursrelevanz dieser Umstände respektive der Tatsachen zu prüfen und – je nach Qualifikation – die Ad hoc-Publizitätspflichten einzuhalten. | 72 |
| | | – **Wechsel des Rechnungslegungsstandards:** Beschliesst der Verwaltungsrat den anwendbaren Rechnungslegungsstandard zu wechseln (z.B. Wechsel von IFRS Accounting Standards zu Swiss GAAP FER), hat der Emittent die mögliche Kursrelevanz dieser Tatsache zu prüfen. Der Wechsel des Rechnungslegungsstandards kann einen Einfluss auf die Qualität der im Finanzbericht offen gelegten Informationen haben, was eine wichtige Information für die Marktteilnehmer darstellen kann. | 73 |
| | | – **Informationen über die Aufschlüsselung von Risikopositionen:** Wenn die Risikopositionen in Kombination mit der finanziellen Lage der dahinterstehenden Schuldner die wirtschaftliche Situation des Emittenten massgeblich beeinflussen können, kann diese Tatsache kursrelevant sein *(Entscheid der Sanktionskommission vom 26. November 2009 Rz. 8 [SaKo 2009-AHP II/09])*. | 74 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | – **Neue Strategien:** Neue Strategien können unter Umständen kursrelevant sein *(Entscheid der Disziplinarkommission vom 15. Mai 2002 Rz. 2.1 f. [DK/AHP/I/02])*. | 75 |
| | | – **Abbau Arbeitsplätze:** Der Abbau einer grossen Anzahl von Arbeitsplätzen kann kursrelevant sein *(Fall Nr. 6 Praxis Ad hoc-Publizität)*. | 76 |
| | | **Im Zusammenhang mit Gewinnveränderungen (Gewinnwarnung, Gewinneinbruch/Gewinnsprung), Übernahme und Insolvenz sind folgende Punkte zu berücksichtigen:** | 77 |
| | | – **Gewinnwarnung:** Unter einer Gewinnwarnung wird eine Ad hoc-Mitteilung eines Emittenten verstanden, wonach der voraussehbare Gewinn oder Verlust den vom Emittenten selbst im Markt geweckten Erwartungen nicht entsprechen wird. Es handelt sich um die «Korrektur» einer früheren Prognose des Emittenten. | 78 |
| | | Der Emittent hat dann eine Gewinnwarnung zu publizieren, wenn er die Erwartungshaltung der Marktteilnehmer betreffend das Ergebnis vom Emittenten selbst geweckt hat (eigene, freiwillige Äusserung, d.h. Prognose) und wenn zudem die Geschäftszahlen voraussichtlich nennenswert von der früheren Prognose des Emittenten abweicht. Die Pflicht, eine eigene Prognose bei Bekanntwerden einer voraussichtlich nennenswerten Abweichung zu korrigieren, ergibt sich zudem auch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben. Nicht von Bedeutung ist, ob effektiv eine Kursveränderung eintritt, die Eignung genügt *(Entscheid der Sanktionskommission vom 14. April 2015 Rz. 10 [SaKo 2015-AhP-I/15]; Gemäss Entscheid der Sanktionskommission vom 30. November 2010 Rz. 7 [SaKo 2010-AHP-II/10, SaKo 2010-CG-IV/10]* muss ein Emittent grundsätzlich immer einen vorhersehbaren Gewinneinbruch melden, was dann zutrifft, wenn der erreichte Gewinn in erheblicher Weise vom im Vorjahr erzielten abweicht*)*. | 79 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Der Emittent trifft seinen Entscheid im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens unter Berücksichtigung der gesellschaftsinternen Kompetenzordnung (Art. 4 Abs. 3 RLAhP). In zeitlicher Hinsicht haben sich die Emittenten so zu organisieren, dass eine zeitnahe Erfüllung der Informationspflichten stets gewährleistet ist *(Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 [IC-RS1])*. Ein Emittent wurde sanktioniert, der es versäumt hatte, die selbst geweckten Gewinnerwartungen bei sich abzeichnender Verschlechterung der Finanzsituation der Gesellschaft mit einer Ad hoc-Mitteilung zu korrigieren *(Entscheid der Sanktionskommission vom 14. April 2015 Rz. 10 f. [SaKo 2015-AhP-I/15], Entscheid der Disziplinarkommission vom 31. März 2003 Rz. 3 ff. [DK/AHP/I/03]; Entscheid der Sanktionskommission vom 30. November 2010 Rz. 6 ff. [SaKo 2010-AHP-II/10, SaKo 2010-CG-IV/10]; Fall Nr. 2 Praxis Ad hoc-Publizität])*. | 80 |
| | | Die Feststellung des Emittenten, dass die Medien die finanzielle Situation richtig dargestellt hätten, genügte nicht, um ihn von der Pflicht einer Ad hoc-Mitteilung zu befreien *(Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 1. November 2004 Rz. 29 [ZUL/AHP/II/04],* vgl. N 7 ff. oben). | 81 |
| | | Grundsätzlich keine Bekanntgabepflicht besteht unter dem Titel Gewinnwarnung, wenn die Erwartungen von Dritten geweckt wurden. Es kann in einem solchen Fall aber gegebenenfalls trotzdem sinnvoll sein, unter Einhaltung der Vorschriften von Art. 53 KR den Gerüchten korrigierend entgegenzuwirken (vgl. N 32 ff. oben). Zu prüfen sind überdies die Voraussetzungen des Gewinneinbruchs und/oder des Gewinnsprungs (vgl. N 83 unten). | 82 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | – **Gewinneinbruch und/oder Gewinnsprung:** Hat der Emittent vorgängig keine Prognose(n) gemacht, sind die Regeln betreffend Gewinneinbruch und/oder Gewinnsprung zu beachten: Falls der voraussichtlich zu erreichende bzw. erreichte Gewinn/Verlust in erheblicher Weise vom Gewinn/Verlust abweicht, der in der Vorjahresperiode erzielt wurde, liegt bei einer erheblichen Abweichung nach unten ein Gewinneinbruch, bei einer erheblichen Abweichung nach oben ein Gewinnsprung vor. Hat der Emittent demgegenüber vorgängig Prognosen gemacht, sind die Regeln zur Gewinnwarnung zu beachten *(Fall Nr. 4 Praxis Ad hoc-Publizität; Entscheid der Sanktionskommission vom 30. November 2010 Rz. 6 ff., Rz. 20 [SaKo 2010-AHP-II/10, SaKo-CG-IV/10])*. Sowohl bei einem Gewinneinbruch als auch bei einem Gewinnsprung ist die Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung erforderlich. Was den Veröffentlichungszeitpunkt angeht, gilt das für die Gewinnwarnung Gesagte analog (vgl. N 79 f. oben). | 83 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | | Note (N) |
|---|---|---|---|---|
| | | **Gewinnwarnung**<br>– Der Emittent «korrigiert» die eigene vorgängig gemachte Prognose in Bezug auf die Finanzzahlen.<br>– Die voraussichtlichen Zahlen weichen nennenswert nach unten oder nach oben von den vorgängig gemachten Prognosen ab.<br>– Zeitpunkt der Veröffentlichung: Der Emittent trifft seinen Entscheid im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens unter Berücksichtigung der gesellschaftsinternen Kompetenzordnung (Art. 4 Abs. 3 RLAhP). In zeitlicher Hinsicht haben sich die Emittenten so zu organisieren, dass eine zeitnahe Erfüllung der Informationspflichten stets gewährleistet ist *(Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 [IC-RS1])*. | **Gewinneinbruch/Gewinnsprung**<br>– Der Emittent hat keine Prognosen betreffend die Finanzzahlen gemacht.<br>– Die voraussichtlichen Zahlen weichen erheblich nach unten oder nach oben von den Finanzzahlen des Vorjahres ab. Die Abweichung muss grösser sein als bei der Gewinnwarnung.<br>– Zeitpunkt der Veröffentlichung: Der Emittent trifft seinen Entscheid im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens unter Berücksichtigung der gesellschaftsinternen Kompetenzordnung (Art. 4 Abs. 3 RLAhP). In zeitlicher Hinsicht haben sich die Emittenten so zu organisieren, dass eine zeitnahe Erfüllung der Informationspflichten stets gewährleistet ist *(Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 [IC-RS1])*. | 84 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | – **Übernahme (vgl. N 47 ff. oben):** Bei der Übernahme eines Emittenten, der seine Beteiligungsrechte an der SIX kotiert hat, kann sich sowohl für die Bietergesellschaft – soweit sie selbst den Ad hoc-Publizitätspflichten unterliegt – als auch für die Zielgesellschaft die Frage nach der Veröffentlichung von Ad hoc-Mitteilungen stellen. SER empfiehlt bei Übernahmen eine mehrstufige Kommunikation zu prüfen (zum Bekanntgabeaufschub vgl. N 115 unten). Eine geplante Übernahme – gleichgültig, ob sie freundlicher oder unfreundlicher Natur ist – dürfte im Hinblick auf den Emittenten als Zielgesellschaft als kursrelevante Tatsache angesehen werden. Erhält der Emittent Kenntnis von einer geplanten Übernahme, ist er grundsätzlich gehalten, eine Ad hoc-Mitteilung zu veröffentlichen (zur Zulässigkeit eines Bekanntgabeaufschubs vgl. N 192 ff. unten). Beabsichtigt der Emittent demgegenüber eine andere Gesellschaft zu übernehmen, so hängt die Kursrelevanz in Bezug auf ihn von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab (z.B. Grösse und wirtschaftliche Bedeutung der involvierten Gesellschaften, Kaufpreis, ein mit dem Erwerb verbundener Strategiewechsel etc.). | 85 |
| | | Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass allfällige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen gemäss den Regeln des Übernahmerechts den Emittenten grundsätzlich nicht von der Veröffentlichung einer/mehreren Ad hoc-Mitteilung/en entbinden. Die Vorschriften des Übernahmerechts verdrängen die Bestimmungen zur Ad hoc-Publizität nicht. Dies bedeutet unter anderem, dass eine Zielgesellschaft auch Ad hoc-Mitteilungen in Bezug auf neue kursrelevante Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem Übernahmeangebot stehen, zu veröffentlichen hat. Allfällige Publikationen des Anbieters oder der Übernahmekommission ersetzen die Publikation einer Ad hoc-Mitteilung durch die Zielgesellschaft nicht. | 86 |
| | | **Insolvenzverfahren:** Der Emittent unterliegt der Ad hoc-Publizität nach Art. 53 KR grundsätzlich solange wie er an der SIX kotiert ist, unabhängig von einem eingeleiteten Insolvenzverfahren oder einer Konkurseröffnung. Je nach Stand und Ausgestaltung des Insolvenzverfahrens kann die Pflicht zur Veranlassung von Ad hoc-Mitteilungen und Veröffentlichungen auf die Konkursverwaltung oder den Sachwalter übergehen. | 87 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **Art. 4 – Beurteilung der Kursrelevanz** | | | |
| Art. 4 Abs. 1 | (aufgehoben) | | 88 |
| Art. 4 Abs. 2 | Die Beurteilung, ob das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, den Kurs erheblich zu beeinflussen, ist jeweils im konkreten Einzelfall vorgängig zum Bekanntwerden bzw. zur Bekanntgabe vorzunehmen. Ausgenommen von der konkreten Einzelfallbeurteilung sind Geschäfts- und Zwischenberichte gemäss Art. 49 und Art. 50 KR von Emittenten mit primärkotierten Beteiligungsrechten, die gemäss Art. 53 Abs. 1$^{ter}$ KR stets mit einer Ad hoc-Mitteilung zu verbreiten sind. | Vorliegender Artikel wurde im Rahmen der Revision vom 1. Juli 2021 gemeinsam mit Art. 53 KR revidiert (zu den Anpassungen und Neuerungen vgl. *Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 [IC-RS1]*). Bei der Beurteilung der Kursrelevanz kann nicht schematisch auf fixe Grenzwerte oder Prozentzahlen abgestützt werden, da viele verschiedene Faktoren im konkreten Fall geeignet sein können, den Kursverlauf zu beeinflussen (vgl. Art. 3 RLAhP i.V.m. Art. 53 KR). Es genügt, dass die Information für eine erhebliche Veränderung des Kurses geeignet ist. Die Tatsache muss aus einer *ex ante*-Betrachtungsweise jeweils die Eignung haben, kursrelevant zu sein *(Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 [IC-RS1]; Entscheid des Schiedsgerichts von SIX Group AG im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo IV/2023 vom 28. Februar 2025 Rz. 254 u. 276)*. Es ist unerheblich, ob sich die Publikation der kursrelevanten Information tatsächlich auf den Kurs auswirkt *(Entscheid der Disziplinarkommission vom 15. Mai 2002 Ziff. 2.2 [DK/AHP/I/02]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 1. November 2004 Rz. 13 [ZUL/AHP/II/04]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 1. November 2004 Rz. 13 [ZUL/AHP/III/04]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 7. Januar 2005 Rz. 12 [ZUL/AHP/IV/04]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. März 2005 Rz. 13 [ZUL/AHP/I/05]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. März 2005 Rz. 11 [ZUL/AHP/IV/05]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. Januar 2007 Rz. 9 [ZUL/AHP/IV/06]; Entscheid der Sanktionskommission vom 13. November 2007 Rz. 5 [SaKo/AHP/IV/07])*. | 89 |
| | | Gemäss Art. 49 KR ist der Emittent verpflichtet, einen Geschäftsbericht zu veröffentlichen. Dieser umfasst den geprüften Jahresabschluss gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard sowie den zugehörigen Bericht des Revisionsorgans (Testat). Das Regulatory Board kann verlangen, dass zusätzliche Informationen in die jährliche Berichterstattung aufgenommen werden, so namentlich Angaben zur Gestaltung und Funktion der Unternehmensführung und -kontrolle (vgl. Richtlinie Rechnungslegung [RLR] und Richtlinie Corporate Governance [RLCG]). Der Geschäftsbericht umfasst demnach insbesondere auch Informationen zur Corporate Governance (Art. 6 RLCG). | 90 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Gemäss Art. 50 KR ist der Emittent kotierter Beteiligungsrechte verpflichtet, Halbjahresabschlüsse zu veröffentlichen (vgl. RLR und RLCG). Für Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss – die inhaltliche Ausgestaltung bemisst sich am anwendbaren Rechnungslegungsstandard (Art. 9 RLR). | 91 |
| | | Gemäss Art. 50 KR gelten auch Quartalsberichte als Zwischenberichte. Diese sind nach denselben Vorgaben zu erstellen wie Halbjahresabschlüsse. Die Veröffentlichung von Quartalsabschlüssen ist gemäss Art. 50 Abs. 2 KR freiwillig. Die Veröffentlichung richtet sich nach Art. 4 Abs. 2 RLAhP bzw. Art. 53 Abs. 1$^{ter}$ KR. | 92 |
| | | (aufgehoben) | 93 |
| | | Verändert sich der Kurs nach der Publikation der Ad hoc-Mitteilung nicht, bedeutet dies nicht, dass die neue Tatsache nicht kursrelevant war. Umgekehrt belegt der Umstand, dass der Kurs nach Bekanntwerden einer Information, die vom Emittenten als nicht kursrelevant eingeschätzt wurde, beträchtlich ansteigt oder einbricht, nicht zwingend, dass es sich um eine kursrelevante Tatsache handelte. Die Beurteilung erfolgt stets *ex ante*, nicht *ex post*. Das Verhalten der Marktteilnehmer kann nie mit letzter Sicherheit vorhergesehen werden *(Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 1. November 2004 Rz. 20 [ZUL/AHP/II/04])*. | 94 |
| | | Der Emittent trägt die Verantwortung für die zeitgerechte und inhaltlich korrekte Erfüllung der Informationspflicht bei Auftreten von kursrelevanten Tatsachen. Eine Tatsache ist in der Regel dann von erheblicher Kursrelevanz, wenn ein verständiger Marktteilnehmer diese Tatsache zur Grundlage einer Investitionsentscheidung machen würde. | 95 |
| | | Hilfsweise kann folgende Faustregel herangezogen werden: «Würde ein verständiger Marktteilnehmer aufgrund der neuen, noch nicht veröffentlichten Tatsache in seinem Entscheid das betreffende Wertpapier zu kaufen, zu verkaufen bzw. weiterhin zu halten, voraussichtlich beeinflusst werden, weil er glaubt, dass der aktuelle Kurs diese Tatsache unzureichend reflektiert?» | 96 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Es existieren keine einfachen, mechanischen Kriterien wie z.B. das Ausmass einer Kursschwankung oder der Umfang der Volumina der getätigten Transaktion, die bei der Beurteilung der Frage, inwieweit eine Tatsache geeignet ist, den Kurs massgeblich zu beurteilen, zur Anwendung gelangen *(Entscheide des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 1. November 2004 [ZUL/AHP/II/04] und vom 7. Januar 2005 [ZUL/AHP/IV/04])*. Mit anderen Worten ist jeweils eine Einzelfallbetrachtung des vorliegenden Sachverhalts vorzunehmen. Für die Beurteilung der das übliche Mass der Schwankungen deutlich übersteigenden Kursänderung (Art. 53 KR) ist die momentane Situation des Emittenten, das Umfeld, in dem er sich bewegt und weitere Faktoren (wie bspw. die Volatilität des Emittenten sowie jene des Gesamtmarktes) zu berücksichtigen. | 97 |
| | | Eine Ausnahme von der einzelfallweisen Beurteilung der Kursrelevanz bilden Geschäfts- und Zwischenberichte (inkl. Quartalsabschlüsse) gemäss Art. 49 und Art. 50 KR. Diese müssen stets mittels einer Ad hoc-Mitteilung veröffentlicht werden (Art. 4 Abs. 2 RLAhP bzw. Art. 53 Abs. 1$^{ter}$ KR; *Entscheid der Sanktionskommission vom 9. November 2023 Rz. 31 ff. [SaKo VIII/2023]; Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 20. Juli 2023 Rz. 20 ff. [SER SB-AHP-I/23]).* | 98 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| Art. 4 Abs. 3 | Der Emittent trifft seinen Entscheid im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens unter Berücksichtigung der gesellschaftsinternen Kompetenzordnung. | Bei der Beurteilung der Kursrelevanz wird dem Emittenten ein gewisser Ermessensspielraum zugestanden, da sich die Ad hoc-Publizität stark durch zukunftsgerichtete Elemente auszeichnet. Ein Emittent übt sein Ermessen gemäss Rechtsprechung des Schiedsgerichts grundsätzlich pflichtgemäss aus, wenn er<br>1) in formeller Hinsicht einem plausiblen Entscheidungsprozess folgt und<br>2) in materieller Hinsicht die verfügbaren Informationen angemessen berücksichtigt und die Beurteilung der Kursrelevanz aufgrund «tauglicher Kriterien» vornimmt.<br><br>Bei der Beurteilung, ob bestimmte Kriterien «tauglich» bzw. sachgerecht sind, ist dem Emittenten ebenso ein gewisses Ermessen zuzugestehen. Auch die Beantwortung der Frage, ob der Emittent von einer Tatsache «in den wesentlichen Punkten» Kenntnis hat (Art. 5 RLAhP, vgl. N 101 ff. unten), erfordert ebenfalls einen Ermessensentscheid (*Entscheid des Schiedsgerichts von SIX Group AG im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo IV/2023 vom 28. Februar 2025 Rz. 287;* nach Ansicht des Schiedsgerichts war es im konkreten Fall sachgerecht und sinnvoll [also tauglich], die Frage, ob eine möglicherweise kursrelevante Tatsache genügend erhärtet ist, nach Massgabe des Kriteriums der «überwiegenden Wahrscheinlichkeit» [more likely than not] zu prüfen; Rz. 316, 319*)*.<br><br>Ob eine kursrelevante Tatsache vorliegt, hat der Emittent im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens unter Berücksichtigung der gesellschaftsinternen Kompetenzordnung zu entscheiden (Art. 4 Abs. 3 RLAhP). Die gesellschaftsinterne Kompetenzordnung hat sich aus den gesellschaftsrechtlichen Dokumenten des Emittenten, insbesondere Statuten, Organisationsreglement, Kompetenzordnung etc. zu ergeben *(Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 Rz. 5 [IC-RS1])*.<br><br>Eine Ausnahme bezüglich des Zugestehens eines Ermessensspielraums bilden Geschäfts- und Zwischenberichte gemäss Art. 49 und Art. 50 KR. Diese müssen stets mit einer Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR veröffentlicht werden (vgl. N 89 ff. oben). | 99 |
| | | In zeitlicher Hinsicht haben sich Emittenten so zu organisieren, dass eine zeitnahe Erfüllung der Informationspflichten stets gewährleistet ist *(Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 Rz. 5 [IC-RS1])*. | 100 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **III. Modalitäten der Bekanntgabe** | | | |
| **Art. 5 – Zeitpunkt der Bekanntgabe** | | | |
| Art. 5 | Eine kursrelevante Tatsache im Sinne von Art. 53 KR ist vom Emittenten mittels Ad hoc-Mitteilung bekanntzugeben, sobald er von der Tatsache in den wesentlichen Punkten Kenntnis hat (Art. 53 Abs. 2 KR). | Der Emittent hat die kursrelevante Tatsache bekannt zu geben, sobald er von der Tatsache in den wesentlichen Punkte Kenntnis hat (Art. 53 Abs. 2 KR). Die Beurteilung der Kursrelevanz erfolgt durch den Emittenten im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens unter Berücksichtigung der gesellschaftsinternen Kompetenzordnung (vgl. Art. 4 RLAhP, N 39 oben). In zeitlicher Hinsicht haben sich die Emittenten so zu organisieren, dass eine zeitnahe Erfüllung der Informationspflichten stets gewährleistet ist (*Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 Rz. 5 [IC-RS1]*).<br>Dem Emittenten wird eine angemessene Abklärungszeit zur Ermittlung der Sachumstände zugestanden (bspw. zur Ermittlung von im Raum stehenden Vorwürfen). Es ist im Interesse aller Anspruchsgruppen, dass eine Ad hoc-Pflicht in Bezug auf ein bestimmtes Ereignis nicht schon dann angenommen wird, wenn der Eintritt dieses Ereignisses bloss möglich ist, d.h. im tiefen Wahrscheinlichkeitsbereich liegt. Bei unsicheren oder unklaren Sachverhalten, d.h. bei Sachverhalten, die sich so, aber auch anders zugetragen haben könnten, ist der Emittent im Interesse des Funktionsschutzes des Markts vielmehr verpflichtet, weitere Abklärungen zu treffen und aus Indizien, Gerüchten, Meinungen, Verdachtsmomenten, usw. entweder hinreichend erhärtete Informationen zu gewinnen oder diese zu entkräften. Von einer kursrelevanten Tatsache kann nur ausgegangen werden, wenn die Entscheidungsfindung im Unternehmen zum Abschluss gekommen oder doch so wesentlich gefördert ist, dass der Markt durch die Veröffentlichung nicht irregeführt wird (zum Ganzen: *Entscheid des Schiedsgerichts von SIX Group AG im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo IV/2023 vom 28. Februar 2025 Rz. 273 ff.)*. | 101 |
| | | **Kenntnis der Tatsache (Art. 53 Abs. 2 KR sowie Art. 5 RLAhP) liegt vor, wenn:** | 102 |
| | | – das erforderliche Wissen im Bereich der Geschäftsführung oder bei einem nicht exekutiven Verwaltungsrat vorhanden *(Entscheid des Schiedsgerichts von SIX Group AG im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo IV/2023 vom 28. Februar 2025 Rz. 270 ff.; Entscheid der Sanktionskommission vom 30. November 2010 Rz. 6 [SaKo 2010-AHP-II/10, SaKo 2010-CG-IV/10])* und | 103 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | – bei einer der genannten Personen die Kenntnis in den wesentlichen Punkten gegeben ist. | 104 |
| | | Die Geschäftsführung im vorliegenden Sinn umfasst neben den Mitgliedern der Geschäftsleitung und des exekutiven Verwaltungsrats auch andere Personen, die in massgeblicher Weise die Willensbildung des Emittenten bestimmen können (faktische Organe). | 105 |
| | | Wissen wichtige Personen wegen mangelhafter interner Organisation nicht, was sie eigentlich wissen müssten, so kann aufgrund von Organisationsverschulden eine Verletzung von Art. 53 KR vorliegen *(Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 Rz. 5 [IC-RS1])*. | 106 |
| | | Der Emittent hat sich so zu organisieren, dass eine kursrelevante Tatsache den Marktteilnehmern zeitgerecht bekannt gemacht werden *kann (Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 Rz. 7 [IC-RS1], Entscheid der Sanktionskommission vom 16. April 2009 Rz. 14 [SaKo 2009–AHP/MP-II/08]; Entscheid der Sanktionskommission vom 18. Dezember 2009 Rz. 8 [SaKo 2009-MT III/09, SaKo 2009-MP I/09, SaKo-AHP III/09]).* | 107 |
| | | Wird ein neues Mitglied in den Verwaltungsrat gewählt, so ist dies im Rahmen einer Ad hoc-Mitteilung, sofern die Zuwahl als kursrelevante Tatsache gewertet wird, nicht erst nach der Durchführung der GV zu publizieren, sondern bereits, wenn der Verwaltungsrat die Nomination beschlossen hat und die betreffende Person sich dazu bereit erklärt hat, sich zur Wahl zu stellen *(Entscheid der Sanktionskommission vom18. Dezember 2009 Rz. 6 f. [SaKo 2009-MT III/09, SaKo 2009-MP I/09, SaKo 2009-AHP III/09]; Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 22. Dezember 2010 Rz. 28 [SER 2010-AHP-I/10, SER 2010-MP-I/10]).* | 108 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Verlässt ein Mitglied der Geschäftsleitung das Unternehmen oder wird ein solches neu gewählt oder eingestellt, so muss dies, sofern das Ereignis als kursrelevante Tatsache gewertet wird, mit der Auflösung (Zeitpunkt der zugegangenen Kündigung bzw. Bekanntgabe des Verzichts auf die Wahl oder Wiedernominierung als Verwaltungsratsmitglied oder der beidseitigen Unterzeichnung einer Vereinbarung) respektive mit dem Abschluss des Arbeitsvertrags bekannt gegeben werden *(Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 22. Dezember 2010 Rz. 29 ff. [SER 2010-AHP-I/10, SER 2010-MP-I/10]; Entscheid der Sanktionskommission vom 31. November 2023 Rz. 46 ff. [SaKo I/2023])*. | 109 |
| | | Liegen Jahres- oder Zwischenergebnisse früher als erwartet vor, so sind diese unabhängig von einem vorher festgelegten Veröffentlichungstermin zu publizieren (vgl. unten N 113). | 110 |
| | | So wurde ein Emittent sanktioniert, der seinen Halbjahresgewinn erst einen Tag vor der vorgesehenen Präsentation der Halbjahreszahlen publizierte, obwohl dem Verwaltungsrat die massiv unter dem Vergleichswert der Vorjahresperiode liegenden Zahlen bereits seit längerem bekannt waren *(Fall Nr. 4 Praxis Ad hoc-Publizität)*. | 111 |
| | | Abgesehen von den Fällen einer Gewinnwarnung, eines Gewinneinbruchs oder eines Gewinnsprungs (N 77 ff. oben), sind die Finanzzahlen normalerweise dann zu veröffentlichen, wenn der Entscheid des für die Genehmigung des Berichts zuständigen Organs vorliegt. Dem Emittenten steht nach der Genehmigung praxisgemäss eine angemessene kurze Frist zur Veröffentlichung der Zahlen zur Verfügung *(Entscheid der Sanktionskommission vom 14. April 2015 Rz. 11 ff. und Rz. 17 [SaKo 2015/AhP/I/15]; Entscheid der Sanktionskommission vom 24. Juni 2022 Rz. 17 [SaKo II/2022]; Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 27. Juli 2023 Rz. 28 [SER SB-AHP-II/23]; Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 18. März 2024 Rz. 16 f. [SER SB-AHP-I/24])*. Es besteht diesbezüglich jedoch keine absolute zeitliche Grenze. Vielmehr kommt es auf den konkreten Einzelfall an, ob die Publikation innert kurzer angemessener Frist erfolgt ist *(Entscheid der Sanktionskommission vom 24. Juni 2022 Rz. 32 [SaKo II/2022])*. Nicht notwendige Massnahmen wie z.B. das Drucken eines physischen Geschäftsberichts dürfen die Publikation im Sinne von Art. 53 KR nicht verzögern *(Entscheid der Sanktionskommission vom 24. Juni 2022 Rz. 32 [SaKo II/2022])*. | 112 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Wenn unternehmensintern ordnungsgemässe, zeitgerechte Prozeduren sichergestellt sind, sind Finanzzahlen im Normalfall dann zu veröffentlichen, nachdem das dafür zuständige Organ (d.h. im schweizerischen Recht der Verwaltungsrat) diese genehmigt hat *(Entscheid der Disziplinarkommission vom 30. Juli 2004 Rz. 10 [DK/AHP/I/04]; Entscheid der Sanktionskommission vom 24. Juni 2022 Rz. 30 [SaKo II/2022]; Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 18. März 2024 Rz. 17 [SER SB-AHP-I/24])*. Jahresergebnisse sind zu publizieren, sobald die Gesellschaft vollständige Kenntnis vom entsprechenden Jahresabschluss hat (*Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2007 Rz. 3 [SaKo/AHP/II/07]*). Das im Unternehmenskalender vorgesehene Publikationsdatum kann diesem Grundsatz nicht entgegenwirken – vielmehr ist der Unternehmenskalender gemäss Art. 52 Abs. 1 KR stets zu aktualisieren *(Entscheid der Sanktionskommission vom 24. Juni 2022 Rz. 33 [SaKo II/2022]; Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 27. Juli 2023 Rz. 20 [SER SB-AHP-II/23])*. Bei Fällen von erheblichen Gewinnveränderungen bleiben die Ausführungen unter N 83 oben vorbehalten. | 113 |
| | | Wird eine als kursrelevante Tatsache qualifizierte personelle Änderung (vgl. N 64 oben) den Mitarbeitern bekannt gegeben, muss diese Tatsache spätestens gleichzeitig mit der Information der Mitarbeiter mittels einer Ad hoc-Mitteilung publiziert werden *(Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2007 Rz.1 i.V.m. Rz. 5 [SaKo/AHP/I/07]; Entscheid der Sanktionskommission vom 31. Januar 2008 Rz. 7 [SaKo-AHP-VI/07])*. | 114 |
| | | SER empfiehlt bei einem Ereignis mit komplexen Auswirkungen eine mehrstufige Kommunikation zu prüfen. Sie kann helfen, die Gefahr von sich aufbauenden Informationsasymmetrien zu entschärfen (vgl. N 41 und 85 oben). Dabei kann der Emittent als erste zu veröffentlichende Tatsache den Eintritt einer Begebenheit (Grundtatsache) ansehen. Die zweite bekannt zu gebende Tatsache kann sodann die Konkretisierung oder Folge aus der ersten Tatsache sein. Es empfiehlt sich, das Erreichen bzw. Nichterreichen einzelner Meilensteine gegebenenfalls phasenweise zu kommunizieren. Hat der Emittent erlaubterweise die Bekanntgabe der Tatsache hinausgeschoben (vgl. N 192 ff. unten), so muss er unverzüglich informieren, falls die kursrelevante Tatsache durch ein Informationsleck nach aussen gedrungen ist (vgl. N 220 ff. unten). | 115 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **Art. 6 – Gebot der Gleichbehandlung** | | | |
| Art. 6 | Die Information der Öffentlichkeit mittels einer Ad hoc-Mitteilung soll gewährleisten, dass alle Marktteilnehmer in gleicher Weise die Möglichkeit haben, von kursrelevanten Tatsachen Kenntnis zu nehmen. Eine selektive Information von Marktteilnehmern verstösst gegen das Gleichbehandlungsgebot. | Das Gebot der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer ist in Art. 53 Abs. 3 KR verankert. | 116 |
| | | Das Informationsverhalten des Emittenten muss den Zielen der Transparenz und Chancengleichheit aller Marktteilnehmer die notwendige Beachtung schenken. Alle Marktteilnehmer sind gleich zu behandeln, namentlich aktuelle wie potenzielle oder institutionelle Investoren *(Entscheid der Sanktionskommission vom 31. März 2023 Rz. 65 [SaKo III/2023]; Entscheid des Schiedsgerichts von SIX Group AG im Zusammenhang mit dem Entscheid SaKo III/2023 vom 26. August 2024 Rz. 97).* Börsenkotierte Gesellschaften sind nicht nur ihren Aktionären und Mitarbeitern, sondern auch einer breiten Öffentlichkeit gegenüber verpflichtet. Diese hat Anrecht auf eine regelkonforme, d.h. zeit- und inhaltsadäquate Benachrichtigung. Die Marktteilnehmer sollen die kursrelevanten Informationen unter gleichen Bedingungen und zur gleichen Zeit zur Kenntnis nehmen können *(Fall Nr. 6 Praxis Ad hoc-Publizität; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 1. November 2004 Rz. 26 ff. [ZUL/AHP/II/04]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 7. Januar 2005 Rz. 15 ff. [ZUL/AHP/IV/04]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. März 2005 Rz. 13 ff. [ZUL/AHP/IV/05])*. | 117 |
| | | Eine Weitergabe von kursrelevanten Informationen während der handelskritischen Zeit an einen beschränkten Kreis von Personen ist unzulässig, da sie einer selektiven Information von Marktteilnehmern gleichkommt *(Entscheid der Sanktionskommission vom 19. November 2007 Rz. 2 [SaKo/AHP/III/07]; Entscheid der Sanktionskommission vom 26. November 2009 Rz. 16 [SaKo 2009-AHP II/09])*. Dies gilt auch für Fernsehjournalisten *(Entscheid der Sanktionskommission vom 2. August 2019 Rz. 45 [SaKo AhP-I-19])*. | 118 |
| | | Namentlich genügen die unten genannten Personengruppen nicht als Öffentlichkeit im Sinne von Art. 53 Abs. 3 KR: | 119 |
| | | – **Analysten** *(Fall Nr. 2 Praxis Ad hoc-Publizität; Entscheid der Disziplinarkommission vom 15. Mai 2002 Ziff. 2.3 [DK/AHP/I/02]; Entscheid der Disziplinarkommission vom 18. Juni 2007 Rz. 1 [DK/AHP/III/06]; Entscheid der Sanktionskommission vom 26. November 2009 Rz. 16 [SaKo 2009-AHP II/09]);* | 120 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | – **Ausgewählte Medien** *(Fall Nr. 1 Praxis Ad hoc-Publizität; Fall Nr. 3 Praxis Ad hoc-Publizität; Fall Nr. 7 Praxis Ad hoc-Publizität; Entscheid der Disziplinarkommission vom 15. Mai 2002 Ziff. 2.3 [DK/AHP/I/02]; Entscheid der Disziplinarkommission vom 24. März 2005 Rz. 3 [DK/AHP/I/05]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 1. November 2004 Rz. 17 [ZUL/AHP/III/04]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. März 2005 Rz. 15 f. [ZUL/AHP/I/05]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. März 2005 Rz. 15 [ZUL/AHP/IV/05]; Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2007 Rz. 4 [SaKo/AHP/II/07])*; | 121 |
| | | – **Mitarbeiter** *(Entscheid der Disziplinarkommission vom 22. Juli 2002 Rz. 3 f. [DK/AHP/II/02]; Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2007 Rz. 1 i.V.m. Rz. 5 [SaKo/AHP/I/07]);* | 122 |
| | | – **Aktionäre** *(Entscheid der Sanktionskommission vom 18. Dezember 2009 Rz. 5 ff. [SaKo 2009-MT III/09, SaKo 2009-MP I/09, SaKo 2009-AHP III/09]);* oder | 123 |
| | | – **Geschäftspartner und Investoren** *(Fall Nr. 6 Praxis Ad hoc-Publizität; Entscheid der Sanktionskommission vom 26. November 2009 Rz. 24 ff. [SaKo 2009-AHP II/09])*. | 124 |
| | | Im Zusammenhang mit der Ausgabe von neuen Effekten und den Regeln der sog. Securities and Exchange Commission (SEC) betreffend das Verbot, Personen mit Wohnsitz in den USA über Angebote zu informieren, die nicht bei der SEC angemeldet wurden (Verbot des general solicitation or advertising), ist Folgendes zu beachten: | 125 |
| | | Ad hoc-Mitteilungen müssen sämtlichen Marktteilnehmern zugänglich sein, unabhängig davon, wo sie ihren Wohnsitz/Sitz haben. Ein Hinweis mit Haftungsausschluss (Disclaimer), wonach es sich bei der betreffenden Mitteilung um eine Ad hoc-Mitteilung und nicht um ein Angebot zum Titelerwerb handelt, ist zulässig. Beschränkungen der Zugriffsmöglichkeit für bestimmte Marktteilnehmer (z.B. die Verwendung einer elektronischen Gatepost [«Länderfilter»]) oder der Nichtversand der Ad hoc-Mitteilungen an jene (Push- und Pull-Services, Art. 7 f. RLAhP), stellt demgegenüber eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots dar. | 126 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Ad hoc-Mitteilungen müssen grundsätzlich allen vorgeschriebenen Empfängern zeitgleich zugestellt werden (vgl. Art. 10 RLAhP) *(Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 23. November 2023 Rz. 16 [SB-AHP-IV/23]).* Dies bedeutet, dass es unzulässig ist, einem (Print-)Medium die Ad hoc-Mitteilung früher als den übrigen Marktteilnehmern zuzustellen. Das Versehen der Ad hoc-Mitteilung mit einer Sperrfrist ändert daran nichts. Die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer wird auf diese Weise nicht gewahrt *(Fall Nr. 3 Praxis Ad hoc-Publizität; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 1. November 2004 Rz. 25 ff. [ZUL/AHP/II/04]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle Rz. 15 ff. [ZUL/AHP/III/04])*. Ebenfalls entspricht es nicht den Vorgaben des Gleichbehandlungsgebots, wenn sog. web crawler kursrelevante Tatsachen im Vorfeld zur Publikation auf der Webseite des Emittenten abgreifen können *(Entscheid der Sanktionskommission vom 9. November 2023 Rz. 57 f. [SaKo IX/2023]; Entscheid der Sanktionskommission vom 13. Februar 2024 Rz. 37 [SaKo-I/2024]).* | 127 |
| | | Alle Marktteilnehmer müssen die gleiche Chance haben, von einer kursrelevanten Tatsache Kenntnis zu nehmen *(Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. März 2005 Rz. 15 [ZUL/AHP/IV/05]* und Art. 7 RLAhP). Entsprechend kommt die verspätete Verbreitung der Ad hoc-Mitteilung an einen der Adressaten gemäss Art. 7 ff. RLAhP einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebots gleich *(Entscheid der Sanktionskommission vom 10. August 2023, Ziff. 3.1.1 (S. 12) [SaKo VII/2023]; Entscheid der Sanktionskommission vom 1. November 2022 Rz. 29 [SaKo IV /2022]; Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 23. November 2023 Rz. 16 [SB-AHP-IV/23])*. | 128 |
| | | Sollen an einer während der Handelszeit durchgeführten Medienkonferenz, Analystenkonferenz, Telekonferenz, Webkonferenz oder an einer GV o.ä. neue kursrelevante Tatsachen kommuniziert werden, so ist spätestens gleichzeitig zumindest eine Zusammenfassung der wesentlichen Informationen in Übereinstimmung mit den Regeln der Ad hoc-Publizität zu veröffentlichen. | 129 |
| | | Werden von einem Emittenten versehentlich kursrelevante Tatsachen weitergegeben, z.B. während eines Interviews (namentlich einem Live-Interview oder im Rahmen der GV), so hat der Emittent mit dieser Information nach den Vorschriften der Ad hoc-Publizität unverzüglich an die Öffentlichkeit zu gelangen. Die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer muss gewährleistet werden (Chancengleichheit, N 117 oben). | 130 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Die Ad hoc-Publizität strebt Chancengleichheit an. Sie kann jedoch nicht Ergebnisgleichheit für die Marktteilnehmer gewährleisten. Die gleichen Daten können für verschiedene Anspruchsgruppen, wie z.B. Analysten oder Wirtschaftsjournalisten, differenziert aufbereitet sein, sofern alle Adressaten die gleichen Informationen erhalten. D.h. Analysten können auch die Informationen, welche für Journalisten bestimmt sind erhalten und umgekehrt. | 131 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **Art. 7 – Ausgestaltung und Verbreitung** | | | |
| Art. 7 Abs. 1 | Ad hoc-Mitteilungen sind gemäss den Vorgaben von Art. 53 Abs. 2$^{bis}$ KR auszugestalten und zumindest an folgende Adressaten zu verbreiten:<br>1. SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») gemäss Art. 12 ff. (90 Minuten im Voraus, falls während der Handelszeit publiziert);<br>2. mindestens zwei bei professionellen Marktteilnehmern verbreitete elektronische Informationssysteme (z.B. Bloomberg, Reuters);<br>3. mindestens zwei Schweizer Medien (gedruckt oder elektronisch) von nationaler Bedeutung;<br>4. jedem Interessierten auf Anfrage (nachfolgend Art. 8). | Ad hoc-Mitteilungen sind nach den Vorgaben von Art 53 KR auszugestalten (vgl. N 22 ff. oben). Insbesondere ist darauf zu achten, dass sämtliche Adressaten gemäss Art. 7 RLAhP mit der gekennzeichneten Ad hoc-Mitteilung zeitgleich bedient werden (vgl. N 27 oben; N 134, 153 und 159 unten). Die RLAhP legt lediglich die Minimalanforderungen bezüglich der Verbreitung der Mitteilung fest. SER empfiehlt, Ad hoc-Mitteilungen möglichst breit zu streuen. Ein Spezialfall bilden Situationen, in denen eine Publikation einer Ad hoc-Mitteilung während der handelskritischen Zeit nötig ist. In solchen Situationen ist SER so früh wie möglich bzw. mindestens 90 Minuten vor der geplanten Publikation zu informieren (Art. 12 RLAhP, Anhang 2 des Leitfadens und N 160 ff. unten; 30 Min. für Ad hoc-Mitteilungen in Strukturierte Produkte, Art. 12 Abs. 3 RLAhP). | 132 |
| | | Die Handelszeiten der SIX Swiss Exchange (vgl. Art. 11 RLAhP) finden sich in der Wegleitung «Handelsparameter» auf der Webseite der Börse. | 133 |
| | | Den vorgeschriebenen Adressaten von Ad hoc-Mitteilungen (dazu zählt auch SER) müssen die Ad hoc-Mitteilungen zeitgleich zugesandt werden, wobei geringfügige, technisch bedingte Abweichungen zwischen dem Versand der E-Mails an die verschiedenen Empfänger zulässig sind (vgl. Art. 7 und Art. 12 f. RLAhP). Dies gilt auch im Hinblick auf die Personen, die sich auf den E-Mail-Verteiler des Emittenten haben setzen lassen (sog. «Push»-Service, vgl. Art. 8 RLAhP). Die Aufschaltung der Ad hoc-Mitteilung bzw. der Finanzberichte auf der Webseite des Emittenten hat ebenfalls gleichzeitig mit dem Versand der Mitteilung zu erfolgen (vgl. Art. 9 RLAhP, N 146 ff. unten). Wird einer der genannten Adressaten nicht oder lediglich verspätet bedient, stellt dies nicht nur eine Verletzung von Art. 7 ff. RLAhP dar, sondern auch einen Verstoss gegen das Gleichbehandlungsgebot (Art. 53 Abs. 3 KR, Art. 6 RLAhP) *(Entscheid der Sanktionskommission vom 10. August 2023 Ziff. 2.2.2. [SaKo VII/2023]; Entscheid der Sanktionskommission vom 1. November 2022 Rz. 25 ff. [SaKo IV/2022]; Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 12. Oktober 2023 Rz. 28 [SER SB-AHP-III/23]; Entscheid der Sanktionskommission vom 13. Februar 2023 Rz. 34 f. [SaKo X/2023]).* | 134 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Der Emittent kommt seiner Verbreitungspflicht und dem Gleichbehandlungsgebot gemäss Art. 53 Abs. 3 KR i.V.m. Art. 6 RLAhP nach, wenn er die genannten Adressaten benachrichtigt (vgl. Art. 7 ff. RLAhP). Art. 53 KR verlangt nicht, dass die Ad hoc-Mitteilung von diesen informierten Adressaten (insb. Schweizer Medien) auch verarbeitet und weiterverbreitet wird, da dies nicht im Einflussbereich des Emittenten liegt. | 135 |
| | | SER verbreitet und veröffentlicht keine von Emittenten zugestellte Ad hoc-Mitteilungen (vgl. Art. 13 RLAhP). | 136 |
| | | Elektronische Informationssysteme: Im Hinblick auf das Erfordernis der Zustellung der Ad hoc-Mitteilung an mindestens zwei bei professionellen Marktteilnehmern verbreitete elektronische Informationssysteme (z.B. Bloomberg, Reuters) ist zu beachten, dass eine Wirtschaftsnachrichtenagentur nicht als elektronisches Informationssystem zu betrachten ist (z.B. AWP Finanznachrichten). | 137 |
| | | Schweizer Medien: Die Ad hoc-Mitteilung muss an zwei Schweizer Medien (gedruckt oder elektronisch) von nationaler Bedeutung gesandt werden. Die Sprache des jeweiligen Mediums spielt keine Rolle. Nicht genügend ist die Zustellung der Ad hoc-Mitteilung an das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) *(Entscheid der Sanktionskommission vom 19. November 2007 Rz. 2 [SaKo/AHP/III/07])*. | 138 |
| Art. 7 Abs. 2 | Ad hoc-Mitteilungen in Strukturierten Produkten, die während der Handelszeit ab 17:41 bis 21:45 Uhr publiziert werden müssen, sind zusätzlich an SIX Swiss Exchange zu verbreiten (30 Minuten im Voraus; nachfolgend Art. 12 ff.) | Per 1. Dezember 2025 wurde das neue Handelssegment «Strukturierte Produkte ETH (Extended Trading Hours» mit verlängerter Handelszeit» eingeführt (*Mitteilung des Regulatory Board Nr. 4/2025 vom 7. November 2025).* Es verfügt über verlängerte Handelszeiten von 08:00 bis 21:45 Uhr und existiert neben dem bestehenden Handelssegment «Strukturierte Produkte» mit Handelszeiten von 09:15 bis 17:40 Uhr. Das neue Handelssegment hat – abgesehen von der verlängerten Handelszeit – weitgehend identische Funktionalitäten wie das bestehende. Die handelskritische Zeit für den Handel mit sämtlichen Strukturierten Produkten, d.h. für das bestehende Handelssegment «Strukturierte Produkte» wie auch das neue Handelssegment «Strukturierte Produkte ETH (Extended Trading Hours)», beginnt einheitlich 30 Minuten vor Handelsbeginn (Art. 11 RLAhP). Ad hoc-Mitteilungen von Emittenten von Strukturierten Produkten, die während der Handelszeit von 17:41 bis 21:45 Uhr publiziert werden müssen, sind zusätzlich an SIX Swiss | 138a |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Exchange zu senden (Art. 7 RLAhP). Ist in besonderen Fällen eine Publikation einer Ad hoc-Mitteilung eines Emittenten von Strukturierten Produkten während der Handelszeit von 17:41 bis 21:45 Uhr unumgänglich, ist die vorgängige telefonische Benachrichtigung und Vorabzustellung der zur Publikation vorgesehenen Ad hoc-Mitteilung an SIX Swiss Exchange zu richten (Art. 12 RLAhP). Bei einem Informationsleck im Handel zwischen 17:41 und 21:45 Uhr ist die zu publizierende Ad hoc-Mitteilung an SIX Swiss Exchange zu richten (Art. 17 RLAhP). Der Antrag auf Handelseinstellung ist im Handel von 17:41 bis 21:45 Uhr an SIX Swiss Exchange zu richten (Art. 19 RLAhP). In den Fällen von Art. 12 Abs. 3 Ziff. 2 und Art. 17 Abs. 3 Ziff. 2 RLAhP wird der Handel von SIX Swiss Exchange bis Handelsschluss um 21:45 Uhr eingestellt (Art. 20 RLAhP).<br><br>Für die zusätzliche Verbreitung von Ad hoc-Mitteilungen an und die Kontaktaufnahme mit SIX Swiss Exchange sind folgende Kanäle zu benutzen:<br><br>Market Control Helpdesk, Tel. +41 58 399 2475<br>E-Mail: *marketcontrol@six-group.com*<br><br>Mit der Einführung des neuen Handelssegments «Strukturierte Produkte ETH (Extended Trading Hours)» ändert sich für primär kotierte Emittenten hinsichtlich der Geltung der handelskritischen Zeiten gemäss Art. 11 RLAhP nichts. Damit sind deren Ad hoc-Mitteilungen (unter Vorbehalt von Art. 12 RLAhP) weiterhin ausserhalb der entsprechenden handelskritischen Zeit zu publizieren, nämlich (i) spätestens 90 Min. vor Handelsbeginn oder (ii) nach Handelsschluss, d.h. für Aktienemittenten ab 17:40 Uhr. | |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **Art. 8 – E-Mail-Verteiler** | | | |
| Art. 8 Abs. 1 | Der Emittent stellt auf seiner Webseite einen Dienst zur Verfügung, welcher es jedem Interessierten ermöglicht, über einen E-Mail-Verteiler kostenlos und zeitnah Ad hoc-Mitteilungen zugesandt zu erhalten (Push-System). | Der Emittent muss ein Push-System einrichten *(Entscheid der Disziplinarkommission vom 8. Juni 2006 Rz. 5 [DK/RLE/VII/05])*. Dieses muss für Interessierte kostenlos sowie leicht und ohne Interessensnachweis zugänglich sein. | 139 |
| | | Es ist nicht erforderlich, dass der Emittent zwei unterschiedliche E-Mail-Verteiler, einen für Ad hoc-Mitteilungen und einen für andere Pressemitteilungen zur Verfügung stellt. Mitteilungen mit kursrelevanten Inhalt müssen gemäss Art. 53 Abs. 2$^{bis}$ KR mit «Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR» gekennzeichnet werden (vgl. N 27 ff. oben). | 140 |
| | | Es steht den Emittenten frei Dritte mit der Verbreitung im Rahmen des Push-Systems zu beauftragen. Die Verantwortung für die korrekte Erfüllung und Verbreitung verbleibt in jedem Fall beim Emittenten (vgl. N 152 ff. unten). Auch für Fehler technischer Natur trägt der Emittent die Verantwortung *(Entscheid der Sanktionskommission vom 1. November 2022 Rz. 29 [SaKo IV /2022])*. Es empfiehlt sich, insbesondere wenn Dritte mit der Verbreitung beauftragt sind, Kontrollmechanismen zu definieren, implementieren und anzuwenden (z.B.: Selbsteinschreibung im Push-Verteiler mit einer privaten E-Mail-Adresse) *(Entscheid der Sanktionskommission vom 10. August 2023 Rz. 37 [SaKo VII/2023]; SER-Mitteilungen Nr. 4/2022 vom 7. Juli 2022 Ziff. 2 und Nr. 2/2023 vom 16. Februar 2023 Ziff. 1)*. | 141 |
| | | Wird eine Ad hoc Mitteilung ausnahmsweise aus Gründen besonderer Dringlichkeit zuerst nur in einer der von Art. 14 RLAhP vorgesehenen Sprachen veröffentlicht, während weitere Sprachversionen erst später veröffentlicht werden, ist die erste Sprachversion mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot (Art. 53 Abs. 3 KR, Art. 6 RLAhP) allen Adressaten des Push-Service zuzustellen. Für die gemäss Art. 9 RLAhP erforderliche Aufschaltung der Ad hoc-Mitteilung auf der Webseite des Emittenten ist auf N 146 ff. unten zu verweisen. | 142 |

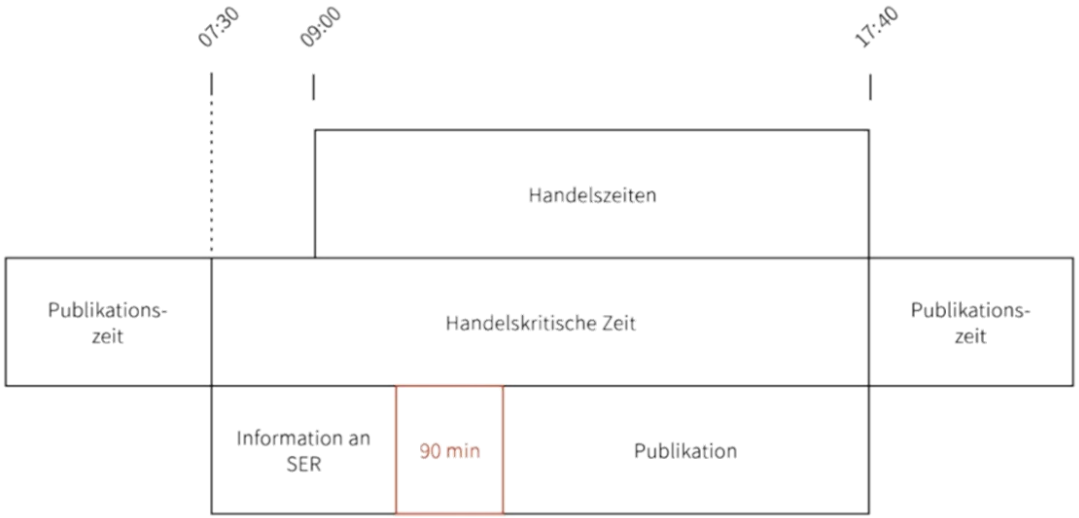
| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Zudem ist in diesen Fällen die Ad hoc-Mitteilung in der ersten Sprachversion im Verzeichnis der Ad hoc-Mitteilungen aller Sprachfassungen der Webseite des Emittenten aufzuschalten (Art. 9 RLAhP). Anlässlich der späteren Publikation der Ad hoc-Mitteilung in anderen Sprachen können die Webseiten entsprechend angepasst werden. Im Weiteren wird für die Sprachen auf Art. 14 RLAhP verwiesen. | 143 |
| Art. 8 Abs. 2 | Der entsprechende Link für einen Eintrag im E-Mail-Verteiler ist SIX Exchange Regulation mitzuteilen. Dieser wird auf der Webseite von SIX Swiss Exchange bekannt gegeben. | SER ist im Rahmen der Regelmeldepflichten (RLRMP) der direkte Weblink zum E-Mail-Verteiler auf die Seite des Emittenten zuzustellen. Dasselbe gilt auch im Hinblick auf eine Änderung des Weblinks. | 144 |
| | | Wird kein Push-System eingerichtet oder wird SER der aktuelle Pfad zum E-Mail-Verteiler nicht mitgeteilt, stellt dies eine Verletzung von Art. 8 RLAhP dar *(Entscheid der Disziplinarkommission vom 8. Juni 2006 Rz. 5 [DK/RLE/VII/05])*. | 145 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **Art. 9 – Webseite des Emittenten** | | | |
| Art. 9 Abs. 1 | Jede Ad hoc-Mitteilung ist zeitgleich mit der Verbreitung gemäss Art. 7 auch unter Angabe des Datums der Verbreitung in chronologischer Reihenfolge auf der Webseite des Emittenten in einem leicht auffindbaren Verzeichnis aufzuschalten. Dabei ist in geeigneter Weise auf die Klassifikation als «Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR» hinzuweisen. Jede Ad hoc-Mitteilung muss dort während drei Jahren abrufbar sein (Pull-System). | Der Emittent muss ein Pull-System einrichten *(Entscheid der Disziplinarkommission vom 8. Juni 2006 Rz. 5 [DK/RLE/VII/05])*. | 146 |
| | | Ad hoc-Mitteilungen sind gemäss Art. 9 Abs. 1 RLAhP in einem entsprechenden Verzeichnis auf der Webseite des Emittenten aufzuschalten. Das Verzeichnis muss auf der Webseite des Emittenten leicht auffindbar sein. Jede publizierte Ad hoc-Mitteilung muss unter Angabe des Datums der Verbreitung in chronologischer Reihenfolge im Verzeichnis aufgeschaltet werden. Im Verzeichnis für Ad hoc-Mitteilungen ist jene (identische und gekennzeichnete) Ad hoc-Mitteilung aufzuschalten, die an sämtliche Adressaten gemäss Art. 7 ff. RLAhP verbreitet wurde (oben N. 27). Die Wiedergabe des Fliesstextes ohne die Kennzeichnung als Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR genügt den Anforderungen von Art. 53 Abs. 2$^{bis}$ KR nicht *(Entscheid der Sanktionskommission vom 9. November 2023 Rz. 48 f. [SaKo IX/2023])*. Gleiches gilt für einen Hinweis im Fliesstext, wonach die vollständige Ad hoc-Mitteilung an einem anderen Ort heruntergeladen werden kann oder für die zusätzliche Aufschaltung eines PDF mit der vollständigen Ad hoc-Mitteilung. Das Verzeichnis kann auch andere Mitteilungen als Ad hoc-Mitteilungen umfassen, sofern mittels Filterfunktion ausschliesslich die Ad hoc-Mitteilungen dargestellt werden können. Bei der Aufschaltung der Ad hoc-Mitteilungen im Verzeichnis ist in geeigneter Weise auf die Klassifikation als «Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR» oder, alternativ, auf die Filterfunktion hinzuweisen *(Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 Rz. 14 [IC-RS1])*. | 147 |
| | | Jede Ad hoc-Mitteilung muss im Verzeichnis für Ad hoc-Mitteilungen während drei Jahren seit Publikation abrufbar sein. Jede Änderung des Weblinks (URL-Pfad) zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen («Pull-System» gemäss Art. 9 RLAhP) ist SER im Rahmen der RLRMP bekanntzugeben. | 148 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Führt der Emittent seine Website in verschiedenen Sprachversionen, so sind bei allen Versionen die Ad hoc-Mitteilungen vollständig aufzuführen. Es ist Dritten nicht zuzumuten, alle Sprachversionen zu konsultieren und miteinander zu vergleichen. Wird eine Ad hoc-Mitteilung nicht in allen Sprachversionen der Website publiziert, so ist in der Version, in deren Sprache die Ad hoc-Mitteilung nicht veröffentlicht wurde, die Ad hoc-Mitteilung in einer der anderen Sprachfassungen aufzuschalten (zu den Sprachen der Ad hoc-Mitteilungen vgl. Art. 14 RLAhP). Wird eine Ad hoc-Mitteilung aus Gründen der Dringlichkeit zuerst nur in einer Sprache veröffentlicht, ist diese Version im Verzeichnis der Ad hoc-Mitteilungen aller Sprachversionen aufzuschalten. Anlässlich der späteren Aufschaltung der Ad hoc-Mitteilung in anderen Sprachen kann die Webseite entsprechend angepasst werden. Im Weiteren ist diesfalls für das Push-System von Art. 8 RLAhP auf N 139 ff. oben zu verweisen. | 149 |
| Art. 9 Abs. 2 | Der entsprechende URL-Pfad zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen ist SIX Exchange Regulation mitzuteilen. Dieser wird auf der Webseite von SIX Swiss Exchange bekannt geben. | SER ist der direkte Weblink auf die Seite mit den Ad hoc-Mitteilungen des Emittenten sowie jede Änderung dieses Weblinks via Regelmeldepflichten zu melden. Wird kein Pull-System eingerichtet oder wird SER der aktuelle Pfad zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen nicht mitgeteilt, stellt dies eine Verletzung von Art. 9 RLAhP dar *(Entscheid der Disziplinarkommission vom 8. Juni 2006 Rz. 5 [DK/RLE/VII/05]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle von 23. Januar 2007 Rz. 28 ff. [ZUL/AHP/IV/06])*. | 150 |
| | | Sämtliche Ad hoc-Mitteilungen sind im von Art. 9 RLAhP geforderten Verzeichnis aufzuschalten. Es genügt nicht, sie irgendwo auf der Webseite des Emittenten aufzuschalten *(Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle von 23. Januar 2007 Rz. 28 ff. [ZUL/AHP/IV/06]; Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2007 Rz. 7 [SaKo/AHP/II/07])*. | 151 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **Art. 10 – Verantwortlichkeit** | | | |
| Art. 10 Abs. 1 | Es ist dem Emittenten freigestellt, ob er seinen Publikationspflichten im Rahmen der Ad hoc-Publizität selber nachkommt oder diese durch Dritte erfüllen lässt. | Hat der Emittent einen Dritten mit der Verbreitung der Ad hoc-Mitteilung beauftragt, so trägt er gegenüber SER trotz des Outsourcings die Verantwortung für die korrekte Erfüllung der Pflichten im Bereich der Ad hoc-Publizität. Auch für organisatorische und technische Mängel beim Dritten hat der Emittent einzustehen, wenn die Mängel zu einer Verletzung der Ad hoc-Publizitätspflichten führen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Pflichten der Ad hoc-Publizität kann die kotierte Muttergesellschaft auch nicht auf Tochtergesellschaften übertragen *(Entscheid der Sanktionskommission vom 16. April 2009 Rz. 6 [SaKo 2009-AHP/MP-II/08] und Entscheid der Sanktionskommission vom 19. November 2007 [SaKo/AHP/III/07])*. Im Gegenteil, die kotierte (Mutter-)Gesellschaft bleibt stets, ungeachtet der Struktur und allfälliger Grössenunterschiede, für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich *(Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Mai 2023 Rz. 25 [SaKo V/2023])*. | 152 |
| Art. 10 Abs. 2 | Die Verantwortung für die korrekte Erfüllung der Pflichten liegt in jedem Fall beim Emittenten. Er hat ins-besondere für eine zeitgleiche Zustellung von Ad hoc-Mitteilungen an alle Adressaten zu sorgen. | Die Verantwortung für die korrekte Erfüllung der Pflichten liegt stets beim Emittenten. Auch in Fällen, in welchen der Emittent mit externen Drittparteien zusammenarbeitet (bspw. Provider) und deren Verhalten zu einer Pflichtverletzung führt *(Entscheid der Sanktionskommission vom 31. November 2023 Rz. 56 und Rz. 59 f. [SaKo I/2023]; Entscheid der Sanktionskommission vom 9. November 2023 Rz. 72 ff. [SaKo IX/2023]; Entscheid der Sanktionskommission vom 13. Februar 2024 Rz. 35 [SaKo-I/2024]).* Bei technischen Problemen oder anderen unerwarteten Ereignissen trägt der Emittent die Verantwortung dafür, dass die Verbreitung der Mitteilung entsprechend den Ad hoc-Publizitätspflichten korrekt erfolgt *(Fall Nr. 8 Praxis Ad hoc-Publizität; Entscheid der Sanktionskommission vom 1. November 2022 Rz. 29 [SaKo IV/2022])*. SER empfiehlt den Emittenten daher Vorkehrungen zu treffen («Fallback-Szenario»), um im Bedarfsfall Ad hoc-Mitteilungen selbstständig und rasch auslösen zu können, um den Pflichten der Ad hoc-Publizität vorschriftsgemäss nachzukommen. Diese Empfehlung gilt unabhängig davon, ob der Emittent den Publikationspflichten selber nachkommt oder diese durch Dritte erfüllen lässt *(SER-Mitteilungen Nr. 4/2022 vom 7. Juli 2022 Ziff. 2)*. | 153 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Bei technischen Problemen oder Auftritt eines anderen unerwarteten Ereignisses, ist SER unverzüglich zu kontaktieren («adhoc@six-group.com»), sofern eine regelkonforme Publikation der Ad hoc-Mitteilung nicht (mehr) möglich ist (vgl. Anhang 1 des Leitfadens). SER wird mit dem Emittenten das weitere Vorgehen besprechen. Gegebenenfalls wird der Handel vorübergehend eingestellt. | 154 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **Art. 11 – Handelskritische Zeit** | | | |
| Art. 11 | Ad hoc-Mitteilungen sind unter Vorbehalt von Art. 12 nachfolgend ausserhalb der handelskritischen Zeit zu publizieren, nämlich<br>1. spätestens 90 Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelsschluss;<br>2. im Falle von Strukturierten Produkten spätestens 30 Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelsschluss. | Um dem Markt genügend Zeit zu geben, eine kursrelevante Tatsache einzuschätzen und zu verarbeiten, sind Ad hoc-Mitteilungen grundsätzlich ausserhalb der handelskritischen Zeit zu publizieren. | 155 |
| | | Die Handelszeiten sind auf der Webseite der SIX in der Wegleitung «Handelsparameter» abrufbar. | 156 |
| | | Anschauungsbeispiel für die Handelszeiten an der SIX für primärkotierte Beteiligungsrechte (Aktienemittenten):<br><br> | 157 |
| | | Wird die Ad hoc-Mitteilung während der handelskritischen Zeit veröffentlicht, so kann der Handel gemäss Art. 18 ff. RLAhP vorübergehend eingestellt werden *(Fall Nr. 3 Praxis Ad hoc-Publizität; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. März 2005 Rz. 17 ff. [ZULA/AHP/I/05] vgl. auch Anhang 2 des Leitfadens)*. | 158 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **Art. 12 – Verbreitung an SIX Exchange Regulation bzw. SIX Swiss Exchange** | | | |
| Art. 12 Abs. 1 | SIX Exchange Regulation ist die Ad hoc-Mitteilung spätestens zeitgleich mit der Information der Öffentlichkeit gemäss Art. 12a zuzustellen. | Dem Emittenten steht es frei, über den in Art. 53 KR und in der RLAhP vorgeschriebenen Mindeststandard der Bekanntgabepflicht hinauszugehen und Medienmitteilungen ohne Kursrelevanz zu veröffentlichen. Solche Medienmitteilungen können jederzeit publiziert werden. Eine gleichzeitige – oder gar vorgängige – Information von SER ist diesfalls nicht notwendig. Sollte sich allerdings eine solche Medienmitteilung entgegen den Erwartungen des Emittenten als kursrelevant erweisen, kann bei nicht regelkonformer Publikation der Medienmitteilung eine Verletzung der Vorschriften zur Ad hoc-Publizität vorliegen. | 159 |
| Art. 12 Abs. 2 | Ist in besonderen Fällen eine Publikation einer Ad hoc-Mitteilung während der Handelszeit oder weniger als 90 Minuten vor Beginn der Handelszeit unumgänglich, so muss SIX Exchange Regulation unverzüglich telefonisch benachrichtigt werden und die zur Veröffentlichung vorgesehene Ad hoc-Mitteilung ist SIX Exchange Regulation spätestens 90 Minuten vor der geplanten Publikation per E-Mail zu übermitteln. | Die Bekanntgabe von kursrelevanten Tatsachen hat zu erfolgen, sobald der Emittent von der Tatsache in den wesentlichen Punkten Kenntnis hat (N 101 ff. oben). Die Veröffentlichung hat wenn möglich ausserhalb der handelskritischen Zeit zu erfolgen. Wenn die Bekanntgabe in Ausnahmefällen in die handelskritische Zeit fällt, muss SER umgehend, spätestens jedoch 90 Minuten vor der Bekanntgabe (sog. 90 Minuten-Regel), telefonisch kontaktiert werden, um je nach Situation den Handel mit den betroffenen Wertpapieren vorübergehend einstellen zu können *(*Art. 18 ff. RLAhP, *Fall Nr. 3 Praxis Ad hoc-Publizität und Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2007 Rz. 4 [SaKo/AHP/II/07])* (Zu Ad hoc-Mitteilungen in Strukturierten Produkten vgl. Art. 12 Abs. 3 RLAhP). | 160 |
| | | **SER empfiehlt folgende Vorgehensweise bei Bekanntgabe von kursrelevanten Tatsachen während der handelskritischen Zeit (07:30 Uhr bis 17:40 Uhr):**<br>**1. Telefonische Kontaktaufnahme mit SER (Team Corporate Disclosure)**<br>– Erreichbarkeit unter +41 58 399 55 05 an Börsentagen von 07:30 Uhr bis 17:40 Uhr<br>– Schilderung des Sachverhalts<br>– Kursrelevante Tatsache: Stellungnahme und Begründung<br>– Mögliche Handelseinstellung: Stellungnahme und Begründung<br>– Publikationszeitpunkt: grundsätzlich 90 Minuten nach Kontaktaufnahme (Strukturierte Produkte 30 Min.) | 161 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | **2. E-Mail zur Authentifizierung und Dokumentierung an SER**<br>– Umgehend nach telefonischer Kontaktaufnahme Versand E-Mail an «adhoc@six-group.com» mit folgendem Inhalt:<br>– Sachverhalt: Zusammenfassung<br>– Kursrelevante Tatsache: Stellungnahme und Begründung<br>– Mögliche Handelseinstellung: Stellungnahme und Begründung<br>– Publikationszeitpunkt: grundsätzlich 90 Minuten nach Kontaktaufnahme (Strukturierte Produkte 30 Min.)<br>– Beilage Entwurf Medienmitteilung<br>– Bei Vertretung durch einen bevollmächtigten Dritten: Beilage unterzeichnete Vollmacht<br>**3. Vorbereitung Versand Medienmitteilung**<br>– Finalisierung Medienmitteilung<br>– Übersetzung Medienmitteilung (sofern gewünscht)<br>– Vorbereitung und Terminierung Versand und Publikation<br>**4. Versand der Medienmitteilung**<br>Der Versand der Medienmitteilung soll erst dann erfolgen, wenn SER den Emittenten mittels E-Mail zur umgehenden Publikation der Medienmitteilung auffordert und ihn über eine allfällige Handelseinstellung informiert hat. | |
| | | SER empfiehlt, dass sich der Emittent frühzeitig mit SER in Verbindung setzt, um die Vorgehensweise im konkreten Einzelfall zu besprechen (bspw. anstehende GV). | 162 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Die Unterlassung der Vorabinformation von SER für Publikationen von kursrelevanten Informationen während der handelskritischen Zeit wurde als Verstoss gegen die Vorschriften der Ad hoc-Publizität sanktioniert: *Fall Nr. 7 Praxis Ad hoc-Publizität; Fall Nr. 8 Praxis Ad hoc-Publizität; Entscheid der Disziplinarkommission vom 24. März 2005 Rz. 4 [DK/AHP/I/05]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 7. Januar 2005 Rz. 22 [ZUL/AHP/IV/04]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. März 2005 Rz. 18 [ZUL/AHP/I/05]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. März 2005 Rz. 18 [ZUL/AHP/IV/05]; Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2007 Rz. 4 [SaKo/AHP/II/07]; Entscheid der Sanktionskommission vom 19. November 2007 Rz. 2 [SaKo/AHP/III/07]; Entscheid der Sanktionskommission vom 16. April 2009 Rz. 6 [SaKo 2009-AHP/MP-II/08].* | 163 |
| Art. 12 Abs. 3 | Im Falle von Strukturierten Produkten sind in Abweichung von Abs. 2 bei unumgänglicher Publikation einer Ad hoc-Mitteilung während der Handelszeit oder weniger als 30 Minuten vor Beginn der Handelszeit folgende Adressaten unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen und die zur Veröffentlichung vorgesehene Ad hoc-Mitteilung spätestens 30 Minuten vor der geplanten Publikation via E-Mail zu übermitteln:<br>1. SIX Exchange Regulation von 07:30 bis 17:40 Uhr;<br>2. SIX Swiss Exchange von 17:41 bis 21:45 Uhr. | Für Ausführungen zum Handelssegment «Strukturierte Produkte ETH (Extended Trading Hours)» inkl. Kontaktdaten von SIX Swiss Exchange vgl. N 138a oben. | 163a |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **Art. 12a – Form und Inhalt der Übermittlung an SIX Exchange Regulation bzw. SIX Swiss Exchange** | | | |
| Art. 12a Abs. 1 | Bei primärkotierten Beteiligungsrechten ist für die Übermittlung der Ad hoc-Mitteilung an SIX Exchange Regulation die elektronische Meldeplattform zu benutzen. Steht die elektronische Meldeplattform aus technischen Gründen ausnahmsweise nicht zur Verfügung, so muss für die Übermittlung der Ad hoc-Mitteilung an SIX Exchange Regulation das in Absatz 2 aufgeführte Mittel verwendet werden. Sobald die elektronische Meldeplattform wieder verfügbar ist, ist die gemäss Satz 2 übermittelte Ad hoc-Mitteilung über die elektronische Meldeplattform nachzureichen. | Emittenten primärkotierter Beteiligungsrechte haben für die Übermittlung ihrer Ad hoc-Mitteilungen an SER ausschliesslich die elektronische Meldeplattform «AHPdigital» zu benutzen. Steht die Meldeplattform aus technischen Gründen ausnahmsweise nicht zur Verfügung, so muss für die Übermittlung der Ad hoc-Mitteilung an SER E-Mail («adhoc@six-group.com») verwendet werden. | 164 |
| | | Art. 12a RLAhP definiert Form und Inhalt der Übermittlung an SER. | 165 |
| | | SER publiziert keine Ad hoc-Mitteilungen für Emittenten. | 166 |
| | | Verweisend auf die Praxis ist es erlaubt, Ad hoc-Mitteilungen bereits am Vorabend nach Handelsschluss an SER zu übermitteln. Es gilt der Grundsatz, wonach der Emittent über kursrelevante Tatsachen informiert, sobald er von der Tatsache in ihren wesentlichen Punkten Kenntnis hat (Art. 53 Abs. 2 KR i.V.m. Art. 5 RLAhP). Überdies müssen alle Sprachversionen der Ad hoc-Mitteilung an SER via AHPdigital übermittelt werden. | 167 |
| | | Muss ein Emittent seine Ad hoc-Mitteilung ersetzen, die er bereits via AHPdigital vorab an SER übermittelte, ist die Ad hoc-Mitteilung mittels der Korrekturfunktion in AHPdigital zu korrigieren. Die Nachreichung einer Ad hoc-Mitteilung soll spätestens innert drei Börsentagen nach technischer Wiederverfügbarkeit von AHPdigital vorgenommen werden. | 168 |
| | | Es ist dem Emittenten freigestellt, ob er seinen Publikationspflichten im Rahmen der Ad hoc-Publizität selber nachkommt oder diese durch Dritte erfüllen lässt (Art. 10 RLAhP). AHPdigital bietet die Möglichkeit, für die Erfüllung der Ad hoc-Publizitätspflichten Mitarbeitende und/oder bevollmächtigte Drittpersonen (bspw. Service Provider) zu registrieren. Die Verantwortung für die korrekte Erfüllung der Pflichten liegt aber in jedem Fall beim Emittenten (Art. 10 Abs. 2 RLAhP). | 169 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| Art. 12a Abs. 2 | Bei Derivaten, Anleihen, Wandelrecht, kollektiven Kapitalanlagen sowie sekundärkotierten Beteiligungsrechten muss für die Übermittlung der Ad hoc-Mitteilung an SIX Exchange Regulation E-Mail verwendet werden. | | 170 |
| Art. 12a Abs. 3 | Jede Übermittlung einer Ad hoc-Mitteilung an SIX Exchange Regulation muss folgende Angaben enthalten:<br>1. Name (Firma) des Emittenten;<br>2. Identität der meldenden Person (inkl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse für allfällige Rückfragen);<br>3. Datum und Zeit der Publikation;<br>4. Gemäss Art. 12 Abs. 1 publizierte Ad hoc-Mitteilung (als PDF-Dokument) in sämtlichen Sprachversionen;<br>5. Bestätigung der Verbreitung gemäss Art. 7 ff. | | 171 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| Art. 12a Abs. 4 | Die Absätze 2-3 gelten sinngemäss für Ad hoc-Mitteilungen an SIX Swiss Exchange gemäss Art. 12 Abs. 3. | | 171a |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **Art. 13 – Verwendungszweck** | | | |
| Art. 13 | Die Ad hoc-Mitteilung wird ausschliesslich zum Zwecke der Marktüberwachung verwendet. | (aufgehoben) | 172 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **Art. 14 – Sprachen** | | | |
| Art. 14 | Die Ad hoc-Mitteilung muss zumindest in einer der folgenden Sprachen abgefasst sein: Deutsch, Französisch oder Englisch. | Werden Ad hoc-Mitteilungen in verschiedenen Sprachfassungen publiziert, müssen sie inhaltlich übereinstimmen (vgl. Art. 15 RLAhP). | 173 |
| | | Um dem Gleichbehandlungsgebot gebührend Rechnung zu tragen (Art. 53 Abs. 3 KR, Art. 6 RLAhP) empfiehlt SER: Wenn eine Ad hoc-Mitteilung in mehreren Sprachen publiziert wird, sind die unterschiedlichen Fassungen in den verschiedenen Sprachen gleichzeitig zu versenden (Art. 7 f. RLAhP). Existiert die Webseite des Emittenten in mehreren Sprachfassungen, sind die Ad hoc-Mitteilungen gleichzeitig in den verschiedenen Sprachversionen der Webseite aufzuschalten (Art. 9 RLAhP). Publiziert ein Emittent aufgrund zeitlicher Dringlichkeit ausnahmsweise eine Ad hoc-Mitteilung zuerst in einer Sprache und später auch noch in weiteren Sprachen, so ist die zuerst versandte Sprachversion der Mitteilung an sämtliche Ad hoc-Adressaten (Art. 7 f. RLAhP) zu versenden und auf sämtlichen Sprachfassungen seiner Webseite aufzuschalten. Anschliessend kann er zusätzlich die weiteren Sprachversionen auf den entsprechenden Sprachfassungen seiner Webseite aufschalten (vgl. N 142 f. und 149 oben). | 174 |
| | | Die Ad hoc-Mitteilungen können – neben Deutsch, Französisch und/oder Englisch – zusätzlich auch in weiteren Sprachen veröffentlicht werden. | 175 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **IV. Inhalt von Ad hoc- Mitteilungen** | | | |
| **Art. 15 – Anforderungen** | | | |
| Art. 15 Abs. 1 | Ad hoc-Mitteilungen haben inhaltlich so verfasst zu sein, dass deren Inhalt von einem verständigen Marktteilnehmer bezüglich Kursrelevanz eingeschätzt werden kann. | Die Ad hoc-Mitteilung muss so verfasst sein, dass ein verständiger Marktteilnehmer die Kursrelevanz der Mitteilung erkennen kann. | 176 |
| | | Die Revision der Ad hoc-Richtlinie vom 1. Juli 2021 hat den bisherigen Begriff des «durchschnittlichen Marktteilnehmers» durch den Begriff des «verständigen Marktteilnehmers» ersetzt. Der verständige Marktteilnehmer ist eine rational handelnde Person, die mit der Tätigkeit des Emittenten und dem Markt des Finanzinstruments, in das sie investiert, vertraut ist. Sie kennt die Grundzüge des Effektenhandels, des Gesellschaftsrechts sowie Usanzen des Finanzmarktes, muss aber nicht über besonderes Fachwissen verfügen. Der verständige Marktteilnehmer ist jedoch abzugrenzen vom «professionellen Anleger» *(Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 Rz. 9 [ICRS1])*. | 177 |
| Art. 15 Abs. 2 | Die in einer Ad hoc-Mitteilung enthaltenen Informationen müssen wahr, klar und vollständig sein. | Ad hoc-Mitteilungen sollen auf den konkreten Einzelfall bezogen in klarer und verständlicher Sprache die wesentlichen Punkte (und Hintergründe) der kursrelevanten Tatsache(n) bekannt geben. Die kursrelevante Tatsache hat an prominenter Stelle zu erscheinen. Der Grundsatz der Wahrheit, Klarheit und Vollständigkeit von Ad hoc-Mitteilungen umfasst die gesamte Ad hoc-Mitteilung. Es ist insbesondere auf eine widerspruchsfreie Formulierung der einzelnen Bestandteile (Einleitung, Titel, Leads, Haupttext, etc.) zu achten. | 178 |
| | | Der Grundsatz der Wahrheit, Klarheit und Vollständigkeit von Ad hoc-Mitteilungen ist verletzt, wenn die Ad hoc-Mitteilung wichtige kursrelevante Tatsachen nicht aufführt *(Entscheid der Sanktionskommission vom 25. März 2009 Rz. 6 [SaKo-RLE II/08, SaKo-AHP I/08])*. | 179 |
| | | Informiert der Emittent mehrstufig (vgl. N 41, 85 und 114 oben), so muss jede Ad hoc-Mitteilung wahr, klar, und vollständig sein. Die Frage, ob eine Ad hoc-Mitteilung dem Gebot der Wahrheit, Klarheit und Vollständigkeit genügt, ist gestützt auf den Kenntnisstand des Emittenten zum Zeitpunkt der Publikation der Ad hoc-Mitteilung zu beurteilen (*ex ante*-Betrachtungsweise). | 180 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Bei der Veröffentlichung einer Gewinnwarnung ist darauf zu achten, dass diese nicht zu allgemein gehalten ist. Im konkreten Fall wurden die Aussagen, dass die Märkte zurzeit sehr volatil seien bzw. dass aktuell turbulente Bedingungen möglicherweise im ganzen Quartal andauern würden und möglicherweise mit einem stark beeinträchtigten Handelserfolg zu rechnen sei, als zu vage beurteilt *(Entscheid der Sanktionskommission vom 30. November 2010 Rz. 14 [SaKo 2010-AHP-II/10, SaKo 2010-CG-IV/10])*. Die Ad hoc-Mitteilung sollte in einer Weise formuliert sein, welche es dem Inverstor erlaubt, bestimmte Rückschlüsse zu ziehen, in welchem Ausmass in etwa die früher gemachten Prognosen nicht eingehalten werden können. | 181 |
| | | Falls in einer Ad hoc-Mitteilung nicht sämtliche neuen kursrelevanten Informationen, die in einem anderen Dokument enthalten sind (z.B. Finanzbericht, Präsentation), wiedergegeben werden, ist mit Blick auf Klarheit und Vollständigkeit entweder dieses Dokument selbst mit einer Ad hoc-Mitteilung zu publizieren oder ist das vollständige Dokument im PDF-Format einer Ad hoc-Mitteilung anzuhängen *(Entscheid der Sanktionskommission vom 25. März 2009 Rz. 6 [SaKo-RLE II/08, SaKo-AHP I/08])*. Möglich ist auch, explizit in einer Ad hoc-Mitteilung darauf hinzuweisen, dass das vollständige Dokument auf der Webseite des Emittenten zu finden ist. SER empfiehlt, entweder den Weblink auf das Dokument aufzuführen oder den entsprechenden Pfad zu erwähnen. Der Weg zum entsprechenden Dokument muss dabei klar sein *(Entscheid der Sanktionskommission vom 26. November 2009 Rz. 21 [SaKo 2009-AHP II/09]; Entscheid der Sanktionskommission vom 13. August 2013 Rz.7 [SaKo AhP-I-12])*. | 182 |
| | | Vertragliche Vereinbarungen entbinden den Emittenten grundsätzlich nicht davon, den Grundsatz der Wahrheit, Klarheit und Vollständigkeit von Ad hoc-Mitteilungen zu beachten (vgl. N 11 oben). | 183 |
| | | SER empfiehlt, dass aus einer Ad hoc-Mitteilung inhaltlich klar hervorgeht, wen sie betrifft. Sie sollte das Handelssymbol und die Valorennummer (insbesondere bei einer Kotierung an verschiedenen Börsenplätzen) beinhalten. Seit dem 1. Juli 2021 sind Ad hoc-Mitteilungen zudem einleitend als «Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR» zu klassifizieren (sog. «Flagging», vgl. Art. 53 Abs. 2$^{bis}$ KR). Abgesehen von der letztgenannten Anforderung sind die Emittenten in der formalen Ausgestaltung ihrer Ad hoc-Mitteilungen frei. | 184 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | SER empfiehlt im Falle des Erwerbs eines Unternehmens oder der Veräusserung eines Unternehmensteils Folgendes: Wird der Erwerb oder die Veräusserung als kursrelevant qualifiziert, ist der Inhalt der Ad hoc-Mitteilung so auszugestalten, dass der verständige Marktteilnehmer sich ein Bild darüber machen kann, welchen Einfluss die Übernahme oder die Veräusserung auf die Geschäftstätigkeit des Emittenten hat. Wird der Kauf- oder Verkaufspreis nicht erwähnt, so empfiehlt es sich andere Angaben zu machen (z.B. Umsatz oder die Anzahl der Beschäftigten, das Tätigkeitsgebiet, die Marktstellung sowie allfällige Auswirkungen auf die Geschäftsstrategie des Emittenten). Mit anderen Worten muss der Inhalt der Ad hoc-Mitteilung so ausgestaltet sein, dass der verständige Marktteilnehmer aus dem Text entnehmen kann, weshalb die Transaktion für den Emittenten kursrelevant ist. Die blosse Nennung der Firma, des Sitzes und des Tätigkeitsgebiets lassen, für sich alleine gesehen, derartige Rückschlüsse nicht zu. | 185 |
| | | Da der Emittent verpflichtet ist, die Ad hoc-Mitteilung so auszugestalten, dass aus der Mitteilung hervorgeht, weshalb die Nachricht kursrelevant ist, kann die Nichtoffenlegung des Kaufpreises wegen entsprechender vertraglicher Vereinbarungen problematisch sein. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Erwerber je nach anwendbarem Rechnungslegungsstandard zumindest verpflichtet ist, den Preis im Finanzbericht offen zu legen, weshalb zumindest im Regelfall keine überzeugenden Gründe ersichtlich sind, weshalb der Preis nicht bereits in der Ad hoc-Mitteilung genannt werden kann. | 186 |
| | | Entscheide, in denen der Inhalt von Ad hoc-Mitteilungen als nicht regelkonform im Hinblick auf das Gebot der Wahrheit, Klarheit und der Vollständigkeit von Ad hoc-Mitteilungen qualifiziert wurde, sind: *Entscheid der Sanktionskommission vom 13. August 2013 Rz. 5 ff. [SaKo 2013-AHP-I/12]; Entscheid der Sanktionskommission vom 13. November 2007 Rz. 6 (SaKo/AHP/IV/07); Entscheid der Sanktionskommission vom 19. November 2007 Rz. 4 (SaKo/AHP/III/07); Entscheid der Sanktionskommission vom 25. März 2009 Rz. 7 (SaKo-RLE II/08, SaKo-AHP I/08); Entscheid der Sanktionskommission vom 30. November 2010 Rz. 22 (SaKo 2010-AHP-II/10, SaKo 2010-CG-IV/10).* | 187 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| Art. 15 Abs. 3 | Ad hoc-Mitteilungen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind durch den Emittenten umgehend zu korrigieren. | Für den Fall, dass unwahre, unvollständige oder sich im Nachhinein als falsch erweisende Informationen durch den Emittenten mittels Ad hoc-Mitteilung verbreitet wurden, sind diese in einer weiteren Ad hoc-Meldung umgehend zu berichtigen. | 188 |
| | | Bei der nachträglichen Anpassung eines bereits publizierten Geschäfts- oder Halbjahresberichts, ist der Bericht nochmals gemäss den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität zu veröffentlichen. Diesfalls empfiehlt es sich, die neue Fassung des Berichts mit «Corrigendum» oder auf andere Weise klar zu kennzeichnen und in der neuen, korrigierten Ad hoc-Mitteilung unter Verweis auf die Fundstelle anzugeben, welche Informationen ergänzt, gestrichen oder berichtigt wurden (Art. 15 RLAhP). Diese Empfehlung gilt generell auch für die Korrektur von Ad hoc-Mitteilungen. | 189 |
| | | SER empfiehlt im Sinne der Transparenz überdies, eine fehlerhafte Ad hoc-Mitteilung neben der korrigierten Version auf der Webseite des Emittenten gemäss Art. 9 RLAhP aufgeschaltet zu lassen und dort während drei Jahren abrufbar zu halten. | 190 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **V. Bekanntgabeaufschub** | | | |
| **Art. 16 – Grundsatz** | | | |
| Art. 16 Abs. 1 | (aufgehoben) | | 191 |
| Art. 16 Abs. 2 | Ein Bekanntgabeaufschub ist nur unter den Voraussetzungen von Art. 54 KR zulässig. | Das Aufschieben einer Ad hoc-Mitteilung (Bekanntgabe einer kursrelevanten Tatsache) gemäss Art. 54 KR ist zulässig (Bekanntgabeaufschub), wenn kumulativ:<br>1. die Tatsache auf einem Plan oder Entschluss des Emittenten beruht;<br>2. deren Verbreitung geeignet ist, die berechtigten Interessen des Emittenten zu beeinträchtigen;<br>3. mit angemessenen und nachvollziehbaren internen Regelungen oder Prozessen sichergestellt ist, dass die Vertraulichkeit der Tatsache gewährleistet ist. | 192 |
| | | Diese Bedingungen müssen während der ganzen Dauer eines Bekanntgabeaufschubs kumulativ erfüllt sein. | 193 |
| | | Gemäss Art. 54 Abs. 2 KR muss der Emittent bei Inanspruchnahme eines Bekanntgabeaufschubs mit angemessenen und nachvollziehbaren internen Regelungen oder Prozessen gewährleisten, dass die Vertraulichkeit der kursrelevanten Tatsache während der gesamten Dauer des Bekanntgabeaufschubs gewährleistet ist. Der Emittent hat insbesondere organisatorische Massnahmen zu ergreifen, damit vertrauliche Tatsachen nur an Personen weitergegeben werden, die diese zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen. Tritt ein Informationsleck auf, ist der Markt gemäss den Vorschriften von Art. 53 KR umgehend über die Tatsache zu informieren. | 194 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Der Emittent geniesst bei der Wahl der Instrumente zur Gewährung der Vertraulichkeit grundsätzlich Organisationsfreiheit. Vom Emittenten wird erwartet, dass er sich hinsichtlich seiner internen Regelungen, Prozesse und Massnahmen jeweils am neusten Stand der Entwicklungen und der «best practice» hinsichtlich der Wahrung der Vertraulichkeit orientiert und seine getroffenen Regeln dem jeweiligen «Standard» einer börsenkotierten Unternehmung entsprechen. Zur «best practice» der Wahrung der Vertraulichkeit einer kursrelevanten Tatsache können beispielsweise gehören: i) Beschränkung der Zahl der Informationsträger auf die kleinstmögliche Zahl («need to know-Prinzip»); ii) Beschränkung und Sicherung des Zugangs zu Informationen; iii) Vertraulichkeitserklärungen von allen Informationsträgern, intern wie auch extern (z.B. Berater); und iv) Führen einer Insiderliste *(Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 Rz. 17 f. [IC-RS1])*. | 195 |
| | | Gemäss Sanktionskommission muss eine Vertraulichkeitsverpflichtung nicht zwingend schriftlich vorliegen, sondern ist auch mündlich gültig. Entscheidend ist, dass die Vertraulichkeit auf geeignete Weise gewährleistet ist. Allerdings ändert dies nichts an der Dokumentationspflicht für den Emittenten, inklusive entsprechender Aufnahme in das bei Fusionen üblicherweise geführte Register für Insider. Ohne schriftliche Erklärung ist die Dokumentation mindestens erschwert *(Entscheid der Sanktionskommission vom 2. August 2019 Rz. 34 [SaKo AhP-I/19])*.<br><br>SER empfiehlt, die internen Regelungen, Prozesse und Massnahmen des Emittenten zwecks Nachvollziehbarkeit schriftlich festzuhalten. Gleiches gilt für jene Regelungen, Prozesse, Massnahmen und Dokumente (bspw. Vertraulichkeitserklärungen, Insiderlisten etc.), die der Emittent für den konkreten Einzelfall erstellt. Emittenten sollen generell in der Lage sein, über die Implementierung und Anwendung ihrer internen Regelungen, Prozesse, Massnahmen etc. Auskunft geben zu können. | 196 |
| | | Fusionsgespräche, insbesondere inkl. dem Beizug von Fachexperten, gehören zu den typischen Anwendungsfällen von Art. 54 KR *(Entscheid der Sanktionskommission vom 2. August 2019 Rz. 26 [SaKo AhP-I/19])*. | 197 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Unzulässig ist der Aufschub beim Eintritt eines aussergewöhnlichen Ereignisses, das seinen Ursprung nicht in einem eigenen Plan oder Entschluss des Emittenten hat, sondern das planwidrig eintritt. Dies gilt auch dann, wenn die Bekanntgabe der Tatsache berechtigte Interessen des Emittenten beeinträchtigen könnte *(Fall Nr. 2 Praxis Ad hoc-Publizität)*. | 198 |
| | | Finanzzahlen beruhen nicht auf einem Plan, einem Entschluss des Emittenten. Ein Bekanntgabeaufschub ist daher bei Finanzzahlen regelmässig nicht möglich (zur Sanierung vgl. N 211 ff. unten). | 199 |
| | | Ein Bekanntgabeaufschub ist auch nicht möglich bei einem Gewinneinbruch oder einer Gewinnwarnung. Dasselbe gilt auch für den Fall des Rücktritts eines Mitglieds des Verwaltungsrates *(Fall Nr. 2 Praxis Ad hoc-Publizität; Fall Nr. 4 Praxis Ad hoc-Publizität; Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 22. Dezember 2010 Rz. 63 [SER 2010-AHP-I/10, SER 2010-MP-I/10])*. | 200 |
| | | Der Emittent muss vor Inanspruchnahme eines Bekanntgabeaufschubs eine Interessenabwägung vornehmen. Nur wenn die Interessen des Emittenten am Aufschub der Bekanntgabe der Information berechtigt sind respektive gegenüber dem Informationsinteresse der Marktteilnehmer überwiegen, ist ein Bekanntgabeaufschub zulässig *(Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 22. Dezember 2010 Rz. 37 [SER 2010-AHP-I/10, SER 2010-MP-I/10])*. | 201 |
| | | Eine Umstrukturierung kann beispielsweise ein berechtigtes Interesse für einen Bekanntgabeaufschub darstellen *(Fall Nr. 5 Praxis Ad hoc-Publizität)*. | 202 |
| | | Werden überwiegende berechtigte Interessen des Emittenten bejaht und wird ein Bekanntgabeaufschub in Anspruch genommen, hat der Emittent laufend zu prüfen, ob seine Interessen immer noch überwiegen. Ist dies nicht mehr der Fall, hat er die aufgeschobene Ad hoc-Mitteilung zu veröffentlichen. | 203 |
| | | Die Tatsache, dass der Emittent vorab bekannt gegeben hat, dass er eine bestimmte Ad hoc-Mitteilung an einem gewissen Datum veröffentlichen wird, vermag den Aufschub der Publikation der kursrelevanten Tatsache grundsätzlich nicht zu rechtfertigen *(Fall Nr. 4 Praxis Ad hoc-Publizität)*. | 204 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Der Wunsch eines Emittenten, den Weggang des CFO erst später zusammen mit der Anstellung seines Nachfolgers bekanntzugeben, stellt kein überwiegendesberechtigtes Interesse für einen Bekanntgabeaufschub dar *(Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 22. Dezember 2010 Rz. 38 [SER 2010-AHP-I/10, SER 2010-MP-I/10]*, zum überwiegenden berechtigten Interesse vgl. *Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 11. Oktober 2013 Rz. 38 [SER-AHP-I/13]* und zu den wichtigen personellen Änderungen vgl. N 64 und 114 oben). | 205 |
| | | Erhalten zwei Personen versehentlich Kenntnis über eine vertrauliche kursrelevante Tatsache den Emittenten betreffend und kann der Emittent diese Personen innert kurzer Zeit nach der versehentlichen Zustellung der Information zur Geheimhaltung verpflichten, so darf der Emittent davon ausgehen, dass die Vertraulichkeit im Sinn von Art. 54 KR noch immer gewährleistet ist (*Entscheid der Disziplinarkommission vom 29. Juni 2005 Rz. 5 [DK/AHP/II/05]*). Bei Auftreten eines Informationslecks, ist der Markt gemäss den Vorschriften von Art. 53 KR umgehend über die Tatsache zu informieren (Art. 54 Abs. 2 KR). | 206 |
| | | Bei an der GV bekannt gewordenen kursrelevanten Tatsachen ist die Vertraulichkeit von vornherein nicht gegeben *(Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 22. Dezember 2010 Rz. 73 [SER 2010-AHP-I/10, SER 2010-MP-I/10])*. | 207 |
| | | **Der Bekanntgabeaufschub in der Sanierungsphase:** | 208 |
| | | SER empfiehlt bei einer finanziellen Schieflage des Emittenten folgendes Vorgehen: | 209 |
| | | **1. Erkennen des Sanierungsbedarfs:** | 210 |
| | | Das Feststellen der Sanierungsbedürftigkeit des Unternehmens ist im Regelfall als kursrelevante Tatsache zu qualifizieren. Eine Gesellschaft, die saniert werden muss, befindet sich in einer Ausnahmesituation. Um dieser speziellen Problematik Rechnung zu tragen, erscheint die Inanspruchnahme eines Bekanntgabeaufschubs hier als grundsätzlich zulässig, auch wenn die kursrelevante Tatsache der Sanierungsbedürftigkeit als solche nicht auf einem Plan oder Entscheid des Emittenten beruht (Art. 54 Abs. 1 Ziff. 1 KR und N 45 und 192 oben). | 211 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Die Zulassungsstelle entschied im Sinne einer Ausnahme, dass bei Bestehen einer Sanierungsphase ein Bekanntgabeaufschub für den Emittenten von grosser Bedeutung sein kann *(Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 4. September 2006 Rz. 17 [ZUL/AHP/II/06])*. | 212 |
| | | **2. Ausarbeiten eines Sanierungsplans:** | 213 |
| | | Das Ausarbeiten eines Sanierungsplans ist (wie die Entdeckung der Sanierungsbedürftigkeit) grundsätzlich den kursrelevanten Tatsachen zuzurechnen. Hier kann sich das Aufschieben der Ad hoc-Mitteilung für die Gesundung des Unternehmens aufdrängen. Denn müsste der Emittent, der einen Sanierungsplan ausgearbeitet hat, entweder diesen Plan oder die finanziellen Schwierigkeiten, die den Plan bedingt haben, bekannt geben, so würde die Gefahr bestehen, dass die Sanierungsbestrebungen gerade durch die Bekanntgabe der finanziellen Schieflage verunmöglicht oder zumindest erheblich erschwert würden. Wie immer gilt auch hier, dass die Zulässigkeit des Bekanntgabeaufschubs unmittelbar dann entfällt, wenn durch das Auftreten eines Informationslecks die Vertraulichkeit nicht mehr gewährleistet werden kann (Art. 17 RLAhP). | 214 |
| | | **3. Sanierungsphase:** | 215 |
| | | Während der Sanierung hat der Emittent regelmässig die betriebs- und finanzwirtschaftlichen Erfolgsaussichten seiner Bestrebungen zu hinterfragen. Nur ein erfolgversprechender Sanierungsplan rechtfertigt im Sinne einer Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit und denjenigen des Emittenten die Geheimhaltung. | 216 |
| | | Eine Sanierung unter völligem Ausschluss der Öffentlichkeit ist kaum denkbar. Je konkreter zu gegebener Zeit die Öffentlichkeit über die eingeleiteten Massnahmen informiert wird, desto glaubwürdiger sind die Erfolgsaussichten dieser Schritte. | 217 |
| | | Gemäss einem Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle wurde ausnahmsweise ein Bekanntgabeaufschub im Hinblick auf die Veröffentlichung der Tatsache bejaht, wonach ein wichtiger Geschäftspartner des Emittenten sanierungsbedürftig war *(Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 4. September 2006 Rz. 20 [ZUL/AHP/II/06])*. | 218 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | Siehe Schema im Anhang 4 des Leitfadens: Zulässigkeit eines Bekanntgabeaufschubs nach Art. 54 KR. | 219 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **Art. 17 – Informationsleck** | | | |
| Art. 17 Abs. 1 | Als Informationsleck («Leck») wird die Situation bezeichnet, in welcher die Vertraulichkeit einer kursrelevanten Tatsache gegen den Willen des Emittenten nicht mehr gewährleistet ist. | Wird während des Bekanntgabeaufschubs in den Medien über Tatsachen berichtet, die weitgehend mit den Informationen übereinstimmen, die Gegenstand des Bekanntgabeaufschubs sind, ist meist davon auszugehen, dass es sich um ein Informationsleck handelt. Dies gilt namentlich dann, wenn über Details berichtet wird, die mit den vertraulichen Informationen übereinstimmen. Diesfalls handelt es sich nicht mehr um blosse Gerüchte. Es ist demzufolge sofort eine Ad hoc-Mitteilung zu veröffentlichen. Dies gilt auch dann, wenn der Emittent der Auffassung ist, es gebe kein Leck, da häufig nicht sicher festgestellt werden kann, ob ein Leck vorliegt und wo der Ursprung des Lecks liegt. | 220 |
| | | Die Verpflichtung des Emittenten, auf ein Leck mit einer Ad hoc-Mitteilung zu reagieren, gilt unabhängig von möglichen negativen Auswirkungen, die eine solche Ad hoc-Mitteilung für den Emittenten haben kann. Die geltenden Vorschriften sehen keine Interessenabwägung vor, wenn ein Leck auftritt *(Entscheid der Sanktionskommission vom 16. März 2015 Rz. 16 [SaKo AhP-I/2014]).* | 221 |
| | | Bereits die ungerechtfertigte Weitergabe der betreffenden kursrelevanten Tatsache an eine Person stellt ein Leck dar, was zu einer sofortigen Bekanntgabepflicht gemäss den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität führt. Der Bekanntgabeaufschub fällt diesfalls dahin *(Entscheid der Sanktionskommission vom 2. August 2019 Rz. 26 [SaKo AhP-I/19]; Entscheid der Sanktionskommission vom 16. März 2015 Ziff. 15 f. [SaKo 2014 AHP-I/14])*. | 222 |
| | | Erwähnt ein Mitglied des Verwaltungsrates gegenüber einer Zeitung eine bisher vertrauliche, kursrelevante Tatsache oder wird diese von einem elektronischen Informationssystem aufgegriffen, liegt ein Leck vor. Der Emittent hat die Information sofort mittels einer Ad hoc-Mitteilung zu veröffentlichen *(Entscheid der Sanktionskommission vom 19. November 2007 Rz.5 [SaKo/AHP/III/07];* Art. 17 Abs. 2 RLAhP). | 223 |
| | | Die Gefahr eines Lecks ist umso grösser, je mehr Personen von einer kursrelevanten Tatsache Kenntnis haben und je länger der Aufschub dauert *(Fall Nr. 3 Praxis Ad hoc-Publizität; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 1. November 2004 Rz. 17 [ZUL/AHP/III/04]; Entscheid der Disziplinarkommission vom 29. Juni 2005 Rz. 9 [DK/AHP/II/05])*. | 224 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| | | SER empfiehlt, nur Personen über kursrelevante Tatsachen einzuweihen, die das entsprechende Wissen für die Ausführung ihrer Aufgaben unbedingt benötigen («need to know-Prinzip»). Massgebend ist eine Einzelfallbetrachtung. Die Praxis hat gezeigt, dass sich auch durch die Unterzeichnung von Geheimhaltungserklärungen Lecks nicht immer verhindern lassen. | 225 |
| | | Beim - zulässigen und oft unabdingbaren - Einbezug von externen Fachpersonen, auch in Kommunikationsfragen, sind nur jene Personen zu involvieren, deren Dienstleistungen für die Durchführung der Transaktion erforderlich sind («need to know-Prinzip»). Journalisten, die selbständig agieren oder in den Diensten eines Medienhauses stehen, zählen aufgrund ihrer Unabhängigkeit nicht zu den externen Fachpersonen, die ein Emittent zur Unterstützung beiziehen darf. Die selektive Offenlegung kursrelevanter Tatsachen gegenüber Medienvertretern, deren Kernaufgabe gerade in der Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit liegt, führt unweigerlich dazu, dass die Vertraulichkeit der Informationen im vorgeschriebenen Umfang nicht mehr gewahrt ist *(Entscheid der Sanktionskommission vom 2. August 2019 Rz. 27 [SaKo AhP-I/19])*. | 226 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| Art. 17 Abs. 2 | Tritt ein Leck auf, so hat die Bekanntgabe der kursrelevanten Tatsache gemäss den Vorschriften des Art. 53 KR sofort zu erfolgen, auch wenn eine Publikation zu einem späteren Zeitpunkt geplant war. Tritt das Leck während der handelskritischen Zeit gemäss Art. 11 auf, ist SIX Exchange Regulation:<br>1. unverzüglich telefonisch vor der Verbreitung der Ad hoc-Mitteilung zu benachrichtigen und<br>2. die zur Verbreitung vorgesehene Ad hoc-Mitteilung vor der Veröffentlichung per E-Mail zu übermitteln. | Der Emittent hat Vorkehrungen zu treffen, um im Falle eines Lecks sofort zu informieren. SER empfiehlt den Emittenten im Rahmen des Schutzes der Vertraulichkeit von kursrelevanten Tatsachen die Erstellung eines Notfallkommunikationskonzepts, welches insbesondere klare Entscheid-Kompetenzen und, soweit möglich, Entwürfe vorformulierter Ad hoc-Mitteilungen umfasst. Es empfiehlt sich demnach, im Falle des berechtigten Bekanntgabeaufschubs eine regelmässig aktualisierte Ad hoc-Mitteilung bereitzuhalten und den Markt auf Gerüchte und Lecks zu überwachen, um möglichst verzugsfrei der Pflicht zur Bekanntgabe der kursrelevanten Tatsachen nachkommen zu können. Ein Emittent, der beim Bekanntgabeaufschub keine Vorbereitung für die sofortige Publikation einer Ad hoc-Mitteilung trifft, ist in der Regel nicht in der Lage, die vorgeschriebene sofortige Publikation vorzunehmen *(Fall Nr. 5 Praxis Ad hoc-Publizität; Entscheid der Disziplinarkommission vom 30. Juli 2004 Rz. 11 [DK/AHP/I/04]; Entscheid der Disziplinarkommission vom 29. Juni 2005 Rz. 9 [DK/AHP/II/05]; Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 4. September 2006 Rz. 21 [ZUL/AHP/II/06]).* | 227 |
| | | SER ist bei Feststellung des Lecks während der handelskritischen Zeit in jedem Fall umgehend telefonisch zu informieren (vgl. Anhang 1 des Leitfadens), unabhängig davon, ob der Emittent Massnahmen getroffen hat, die eine Ausweitung des Lecks verhindern sollten. Eine telefonische Information ist durch den Emittenten vorzunehmen, sobald Anzeichen für ein Leck bestehen. Dies ermöglicht SER, über eine allenfalls notwenige Handelseinstellung zu entscheiden (Art. 18 ff. RLAhP; vgl. N 154 oben, N 229 ff. unten). | 228 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| Art. 17 Abs. 3 | Im Falle von Strukturierten Produkten erfolgt in Abweichung von Abs. 2 die unverzügliche telefonische Benachrichtigung vor der Verbreitung der Ad hoc-Mitteilung und die Übermittlung der zur Verbreitung vorgesehenen Ad hoc-Mitteilung vor der Veröffentlichung per E-Mail an folgende Adressaten:<br>1. SIX Exchange Regulation von 07:30 bis 17:40 Uhr;<br>2. SIX Swiss Exchange von 17:41 bis 21:45 Uhr. | Für Ausführungen zum Handelssegment «Strukturierte Produkte ETH (Extended Trading Hours)» inkl. Kontaktdaten von SIX Swiss Exchange vgl. N 138a oben. | 228a |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **VI. Handelseinstellung** | | | |
| **Art. 18 – Zweck** | | | |
| Art. 18 | Eine Handelseinstellung kann bei ausserordentlichen Umständen verhängt werden, wenn andernfalls ein geordneter und fairer Ablauf des Handels nicht gewährleistet werden könnte. | Ad hoc-Mitteilungen sind grundsätzlich ausserhalb der handelskritischen Zeit zu publizieren (Art. 11 RLAhP, N 155 f. oben). Ausnahmsweise kann in besonderen Fällen eine Ad hoc-Mitteilung während der Handelszeit oder weniger als 90 Minuten vor Beginn der Handelszeit publiziert werden (Art. 12 Abs. 2 RLAhP; für Ad hoc-Mitteilungen in Strukturierten Produkten vgl. Art. 12 Abs. 3 RLAhP. Die Handelseinstellung dient dazu, einen fairen und geordneten Handel gewährleisten zu können. Handelseinstellungen können beispielsweise dann zur Anwendung kommen, wenn die Marktteilnehmer nach Einschätzung der Börse einige Zeit brauchen, um komplexere oder umfangreiche Informationen zu verarbeiten. | 229 |
| | | Damit SER im Falle einer allfälligen Handelseinstellung die Kontaktperson für Ad hoc-Publizität des Emittenten unverzüglich erreichen kann, ist es unerlässlich, dass der Emittent diese meldet (vgl. RLRMP). SER empfiehlt, mehrere Personen als Kontaktpersonen für Ad hoc-Publizität zu melden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass SER in Fällen zeitlicher Dringlichkeit mit einem für diesen Regelungsbereich zuständigen Mitarbeiter oder Beauftragten des Emittenten in Kontakt treten kann. Wird nur eine Kontaktperson gemeldet, so ist sicherzustellen, dass bei Verhinderung dieser Person, ein Stellvertreter bestimmt ist. Der Emittent hat zu gewährleisten, dass diese Position stets besetzt ist. | 230 |
| | | SER veröffentlicht weder Medienmitteilungen betreffend die Gründe einer Handelseinstellung noch gibt sie entsprechende Auskünfte gegenüber interessierten Dritten wie Journalisten oder Analysten ab. Es steht dem Emittenten selbstverständlich offen, selbst die Öffentlichkeit über die Gründe der Handelseinstellung zu informieren. | 231 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **Art. 19 – Auf Antrag des Emittenten** | | | |
| Art. 19 Abs. 1 | Wenn ein Emittent die Einstellung des Handels für notwendig erachtet, so hat er dies unter Angabe der Gründe so früh als möglich bei SIX Exchange Regulation telefonisch zu beantragen, spätestens jedoch 90 Minuten vor der beabsichtigten Einstellung. | Die Korrespondenz-Adresse von SER findet sich im Anhang 1 des Leitfadens (Tel.: +41 58 399 55 05; E-Mail: «adhoc@six-group.com»). Für Ad hoc-Mitteilungen in Strukturierten Produkten vgl. Art. 19 Abs. 2 RLAhP). | 232 |
| Art. 19 Abs. 2 | Im Falle von Strukturierten Produkten kann der Emittent in Abweichung von Abs. 1 die begründete Einstellung des Handels in den Fällen gemäss Art. 12 Abs. 3 Ziff. 1 und Art. 17 Abs. 3 Ziff. 1 bis spätestens 30 Minuten vor der beabsichtigten Einstellung bei SIX Exchange Regulation telefonisch beantragen. SIX Exchange Regulation entscheidet nach freiem Ermessen über Gewährung und Dauer der Handelseinstellung. | | 233 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| Art. 19 Abs. 3 | Lehnt SIX Exchange Regulation eine Handelseinstellung ab, so muss der Emittent die kursrelevante Tatsache mittels Ad hoc-Mitteilung wie folgt kommunizieren:<br>1. spätestens 90 Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelsschluss;<br>2. im Falle von Strukturierten Produkten spätestens 30 Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelsschluss. | | 234 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **Art. 20 – Ohne Antrag des Emittenten** | | | |
| Art. 20 Abs. 1 | Es liegt im Ermessen von SIX Exchange Regulation, den Handel auch ohne Antrag des Emittenten einzustellen, sofern sie dies für die Aufrechterhaltung eines geordneten Handels als notwendig erachtet. | | 235 |
| Art. 20 Abs. 2 | In den Fällen von Art. 12 Abs. 3 Ziff. 2 und Art. 17 Abs. 3 Ziff. 2 stellt SIX Swiss Exchange den Handel bis Handelsschluss ein. | Für Ausführungen zum Handelssegment «Strukturierte Produkte ETH (Extended Trading Hours)» inkl. Kontaktdaten von SIX Swiss Exchange vgl. N 138a oben. | 235a |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **VII. Sanktionen** | | | |
| **Art. 21 – Verhängung von Sanktionen** | | | |
| Art. 21 Abs. 1 | SIX Exchange Regulation kann Sanktionen verhängen, wenn die Vorschriften des Kotierungsreglements und dieser Richtlinie durch den Emittenten nicht eingehalten werden. | Rechtskräftige Sanktionsentscheide und -bescheide sind auf der Webseite von SER in anonymisierter Form aufgeschaltet. | 236 |
| Art. 21 Abs. 2 | Es gelten dabei die entsprechenden Bestimmungen des Titel V des Kotierungsreglements. | | 237 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **VIII. Schlussbestimmungen** | | | |
| **Art. 22 – Inkrafttreten** | | | |
| Art. 22 | Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität vom 29. März 2006. | | 238 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| **Art. 23 – Revision** | | | |
| Art. 23 Abs. 1 | Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 20. März 2018 erlassene Revision von Art. 7 tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. | | 239 |
| Art. 23 Abs. 2 | Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 17. Dezember 2020 erlassene Revision von Art. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20 und 21 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. | | 240 |
| Art. 23 Abs. 3 | Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 10. März 2021 erlassene Revision von Art. 7 und 12 sowie der Erlass von Art. 12a tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. | | 241 |
| Art. 23 Abs. 4 | Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 28. Juni 2023 erlassene Revision von Art. 4 und 7 tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. | | 242 |

| Artikel RLAhP | Artikeltext | Hinweise | Note (N) |
|---|---|---|---|
| Art. 23 Abs. 5 | Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 30. Juni 2025 erlassene Revision von Art. 7, 11-13, 17, 19 und 20 tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft. | | 243 |
| Art. 23 Abs. 6 | Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 16. September 2026 erlassene Revision von Art. 12a tritt am 15. November 2026 in Kraft. | | 244 |

# Anhang

## Anhang 1 – Kontakte

Für sämtliche Belange zur Ad hoc-Publizität:

SIX Exchange Regulation AG
Hardturmstrasse 201
Postfach
CH-8021 Zürich

Telefon +41 58 399 55 05
E-Mail adhoc@six-group.com

Für weitere Informationen: www.ser-ag.com

---

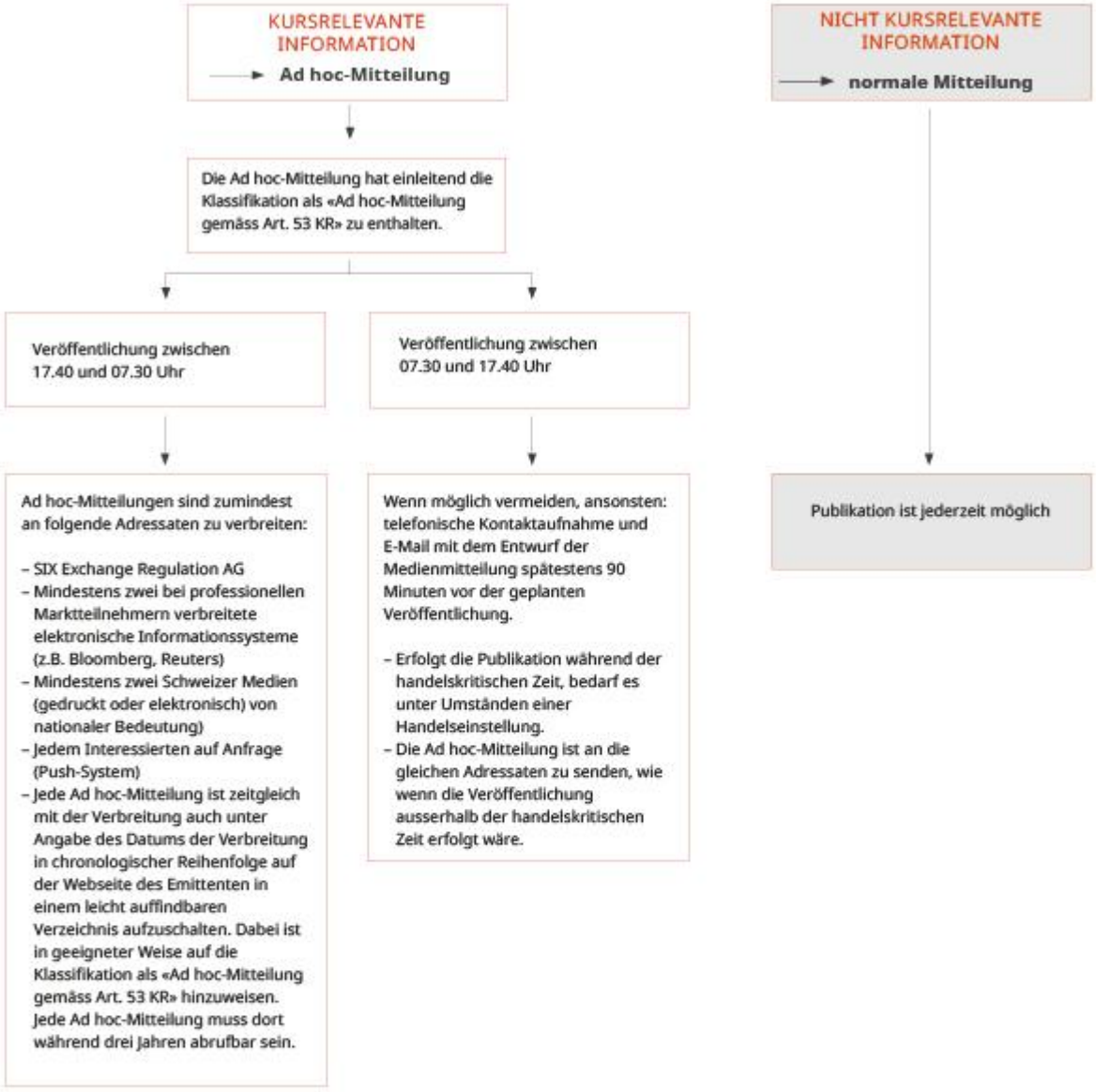
Für sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Publikation von Ad hoc-Mitteilungen von Strukturierten Produkten in den verlängerten Handelszeiten (17:41 – 21:45 Uhr CET/CEST):

SIX Swiss Exchange AG
Market Control
Helpdesk

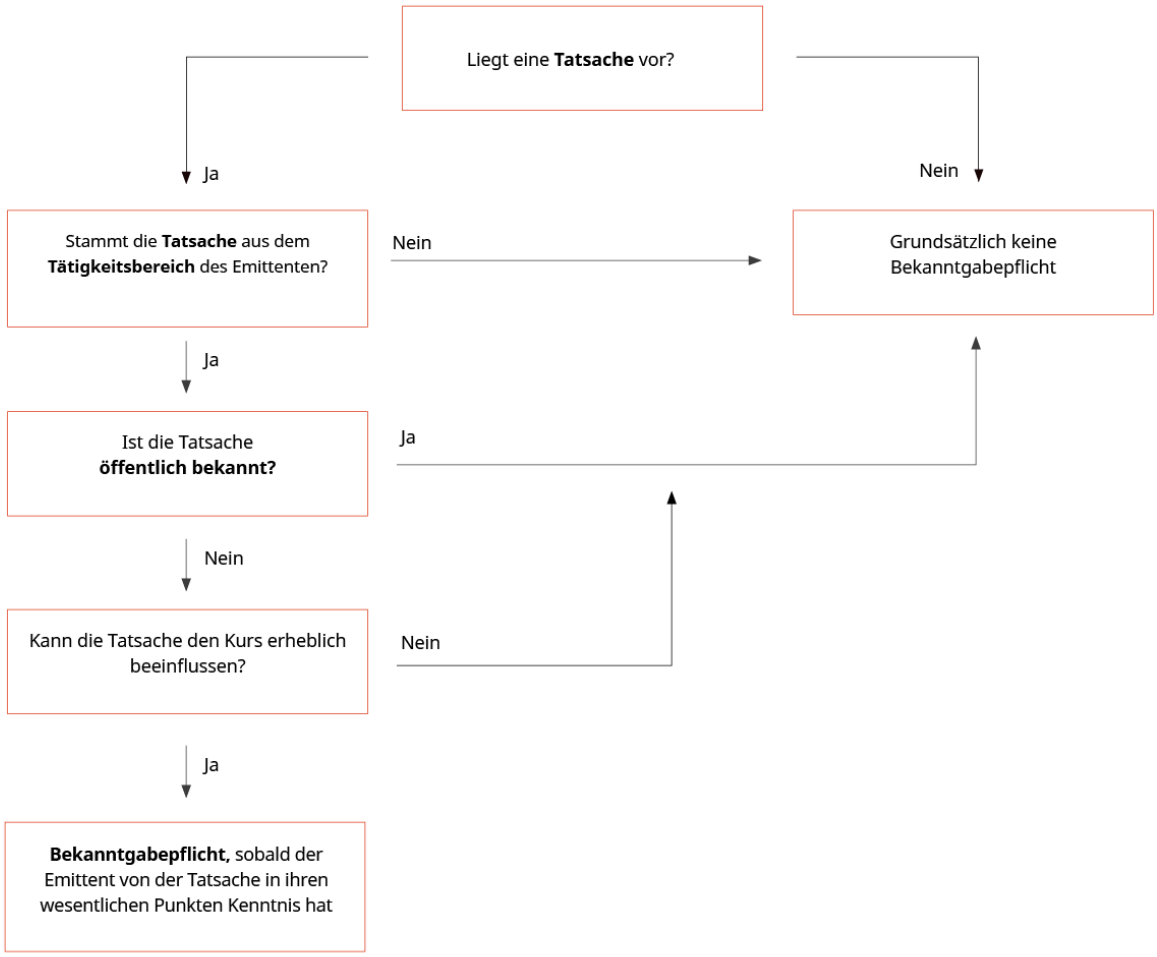
Telefon +41 58 399 24 75
E-Mail marketcontrol@six-group.com

## Anhang 2 - Zeitpunkt der Publikation von Ad hoc-Mitteilungen

Anschauungsbeispiel für primärkotierte Beteiligungen an der SIX:



## Anhang 3 - Kursrelevante Tatsache



# Anhang 4 – Bekanntgabeaufschub

